



Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung
Tübingen

Norbert Schöbel

Der Ausschuß der Regionen -
eine erste Bilanz

Norbert Schöbel

Der Ausschuß der Regionen -
eine erste Bilanz

Der Ausschuß der Regionen-

Eine erste Bilanz

Zusammenfassung

Der vorliegende Artikel analysiert die Arbeit des ersten Jahres des AdR von der konstituierenden Sitzung am 9. März 1994 bis zur außerordentlichen Präsidiumssitzung und der Sitzung der Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“ am 13. und 14. März 1995. Der Beitrag nimmt im ersten Kapitel Bezug auf die regionale Dimension des europäischen Integrationsprozesses. Das zweite Kapitel beschreibt kurz die Hintergründe der Einrichtung dieser neuen europäischen Institution. Einen breiten Raum nimmt dagegen das dritte Kapitel ein. Darin wird die bisherige Arbeit der Plenarversammlung und des Präsidiums anhand der Sitzungsprotokolle dokumentiert und zugleich die Arbeit der Fachkommissionen und des Generalsekretariats beschrieben. Das vierte Kapitel analysiert die bislang aufgetretenen Probleme bei der Bewältigung der Aufgaben, insbesondere die Heterogenität der Zusammensetzung des Ausschusses, die Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit den internen Strukturen der politischen Entscheidungsfindung und der derzeitigen Geschäftsordnung stehen, sowie die Folgen der Erweiterung der EU. Im fünften und letzten Kapitel wird auf drei Aspekte eingegangen, die für die Zukunft des Ausschusses der Regionen von entscheidender Bedeutung sind: Die Qualität der abzugebenden Stellungnahmen und die damit zusammenhängende politische Schwerpunktsetzung, die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen und Gemeinden, aber auch gegenüber den anderen europäischen Organen sowie die Beteiligung des Ausschusses an der Debatte der institutionellen Reformen im Rahmen der Regierungskonferenz 1996.

Abstract

This article analyses the work carried out during the first year of existence of the Committee of the Regions from its constitutional Plenary Session on 9 March 1994, to the extraordinary meeting of the Bureau and the special commission for "Institutional Affairs" on the 13/14 March 1995. The first chapter is concerned with the regional dimension of the process of European integration. The second chapter describes briefly the background of the creation of this new institution. The third chapter outlines the work carried out during the meetings of the Plenary Sessions and of the Bureau by analysing their minutes. Also examined is the work of the commissions and Secretariat General. The fourth chapter presents certain problems which have arisen, such as the heterogeneity of the members of the CoR, the internal structures of the political decision-making process, the rules of procedure and the consequences of the enlargement of the EU. In the last chapter, three main points are given which are important for the future role of the Committee of the Regions: the quality of the Opinions produced which is linked to chosen political priorities, an increase in the exchange of information with regional and local authorities but also with other European institutions and the participation of the CoR in the debate of institutional reform at the 1996 Inter-Governmental Conference.

Originalbeitrag (Mai 1995)

1995 Herausgegeben vom
EUROPÄISCHEN ZENTRUM FÜR
FÖDERALISMUS-FORSCHUNG TÜBINGEN

ISBN 3-980 3672-3-1

Schutzgebühr: DM 8,00 / ECU 3

Koordination: Oliver Will, M.A.

Vorstand: Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Institut für Politikwissenschaft (Sprecher)

Prof. Dr. Franz Knipping, Seminar für Zeitgeschichte (stellv. Sprecher)

Prof. Dr. Günter Püttner, Juristische Fakultät (stellv. Sprecher)

Einleitung

- 1 **Die regionale Dimension des europäischen Integrationsprozesses**
- 2 **Die Einrichtung des Ausschusses der Regionen als neue Institution der Europäischen Union**
 - 2.1 Die Vorläufer des Ausschusses der Regionen
 - 2.2 Die Forderungen der Regionen zu den Maastrichter Verhandlungen
 - 2.3 Die Bestimmungen des Maastrichter Vertrages
- 3 **Erste Bilanz der Arbeit des Ausschusses der Regionen**
 - 3.1 Die Plenarversammlung
 - 3.2 Das Präsidium
 - 3.3 Die Fachkommissionen
 - 3.4 Das Generalsekretariat
- 4 **Probleme bei der Bewältigung der Aufgaben**
 - 4.1 Heterogenität der Zusammensetzung des Ausschusses
 - 4.2 Die internen Strukturen der politischen Entscheidungsfindung
 - 4.3 Geschäftsordnungsfragen
 - 4.4 Die Folgen der Erweiterung
- 5 **Die Zukunft des Ausschusses der Regionen**
 - 5.1 Politische Schwerpunktsetzung
 - 5.2 Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.3 Beteiligung an der institutionellen Reformdebatte

Literaturhinweise**Einleitung**

Der Ausschuß der Regionen, jüngstes „Kind“ des europäischen Integrationsprozesses, besteht nun seit genau einem Jahr, und die Anfangsschwierigkeiten scheinen überwunden. Dennoch bleibt der AdR in zweifacher Hinsicht gefordert. Er muß nicht nur den hohen Erwartungen der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften gerecht werden, sondern muß zugleich das Mißtrauen abbauen, das er bei den bestehenden Organen der EU zunächst auslöste. Jacques Delors hat in seiner Ansprache anlässlich der konstituierenden Sitzung des Ausschusses der Regionen zu Recht auf diese beiden Herausforderungen hingewiesen.

Unabhängig von diesen noch zu lösenden Aufgaben hat der AdR innerhalb eines Jahres schon Beachtliches geleistet. Es gelang dem Ausschuß in kürzester Zeit, die politischen Ämter zu besetzen, die Geschäftsordnung zu beschließen und ein funktionierendes Generalsekretariat aufzubauen. Gleichzeitig gelang es, in einem beachtlichen Tempo eine große Zahl obligatorischer Stellungnahmen sowie Initiativstellungen von politischer Tragweite zu verabschieden. Schließlich hat der Ausschuß - kaum eingerichtet - die Erweiterung seiner Mitglieder organisatorisch bewältigt.

Die Plenartagung im Februar dieses Jahres zeichnete sich durch das hohe Niveau der geführten Debatte aus; der ansteckende Optimismus der neuen Kommissarin für Regionalpolitik, Frau Wulf-Mathies, und das Kooperationsangebot des Vorsitzenden des Regionalausschusses im Europäischen Parlament, Roberto Speciale, schufen erneut Zuversicht. Während der Sitzung der Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“ in Montpellier, die in Anwesenheit des französischen Premierministers Balladur und des Europaministers Lamassoure stattfand, gelang es dem AdR bereits frühzeitig, eine einheitliche Position zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 zu beziehen. Spätestens seit Montpellier ist deutlich geworden, daß der AdR seiner Rolle gerecht wird, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Europa zu stärken.

Der folgende Aufsatz schildert die Entstehung des Ausschusses der Regionen und gibt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Ergebnisse nach dem ersten Jahr seines Bestehens. Der Analyse schließt sich ein Ausblick auf seine Rolle bei der Entwicklung der Europäischen Union an.

1 Die regionale Dimension des europäischen Integrationsprozesses

Die Römischen Verträge kannten keine eigenständige Regionalpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Allerdings sah Artikel 2 die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten vor. Darin wurde indirekt auch ein Auftrag für eine harmonische Entwicklung der Regionen gesehen.

Erst die massiven britischen und irischen Forderungen nach Regionalmaßnahmen anlässlich ihres Beitritts 1973 brachten jedoch den „Durchbruch zur Einrichtung der Regionalpolitik als eines ständigen Betätigungsfeldes der EG“.¹ 1975 kam es schließlich auch zur Einrichtung des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), wodurch zugleich ein erstes wirkungsvolles Instrument der Regionalpolitik auf europäischer Ebene geschaffen wurde.

Zur Reform dieses Regionalfonds unterschrieben das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Ministerrat eine gemeinsame Erklärung über die sogenannte

„Zweckmäßigkeit engerer Beziehungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den regionalen und ggf. lokalen Behörden unter Beachtung der innerstaatlichen Befugnisse und der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts“.

Diese erst am 18. Juni 1984 verabschiedete Erklärung zeigt nicht nur, wie sensibel zu diesem Zeitpunkt noch die Frage der direkten Kontakte zwischen der europäischen Ebene einerseits und der regionalen bzw. lokalen Ebene andererseits betrachtet wurde. Die Erklärung legte zugleich den Grundstein für das mit der Reform der Strukturfonds 1988 eingeführte Prinzip der „Partnerschaft“, das eine Beteiligung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen der europäischen Regionalpolitik vorsieht.

Im selben Jahr, genauer am 18. November 1988, verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Regionalpolitik und schuf mit der beigefügten „Gemeinschaftscharta der Regionalisierung“ eine wichtige Arbeitsgrundlage der Regionalpolitik.² Bei der Charta handelt es sich um ein „umfassendes Grundsatzprogramm für die Binnenstrukturierung der politischen Union auf der subnationalen autonomen Ebene“.

Mit der Ausarbeitung der „Gemeinschaftscharta“, der Reform der Strukturfonds und der damit verbundenen Einführung des Partnerschaftsprinzips markiert das Jahr 1988 zugleich einen Wendepunkt im Regionalverständnis: „Der erforderlichen Stärkung der Gemeinschaftsbefugnisse sowie der dazu notwendigen schrittweisen Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinschaftsinstitutionen wird quasi im Gegenstromverfahren die Notwendigkeit der Regionalisierung und Dezentralisierung gegenübergestellt“.⁴ Der Friedenspreisträger des Deut-

schen Buchhandels, Jorge Semprún, hatte anlässlich einer Veranstaltung im Brüsseler Informationsbüro des Landes Hessen am 7. Dezember 1994 ebenfalls auf die Bedeutung der Regionalisierung als eine Art „Gegenstromverfahren“ des europäischen Integrationsprozesses hingewiesen.

Mit der zweiten Reform der Strukturfonds 1993 wurden die von 1988-1993 zur Verfügung stehenden Mittel für Regionalpolitik in Höhe von 60 Milliarden ECU auf 140 Milliarden ECU für den Sechs-Jahreszeitraum 1994-1999 aufgestockt; davon gehen 70% in die am wenigsten entwickelten Regionen. Mit dieser erneuten Aufstockung der Mittel nimmt die Strukturpolitik nach der Agrarpolitik inzwischen den zweitgrößten Haushaltsposten der EU ein. Dies signalisiert zugleich die gewachsene Bedeutung der Regionalpolitik innerhalb des europäischen Integrationsprozesses. Es bleibt die Frage, ob mit den vorhandenen Mitteln und dem Einsatz der geschaffenen Instrumente das in Artikel 130a des EG-Vertrages festgelegte Ziel erreicht werden kann, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit.

2 Die Einrichtung des Ausschusses der Regionen als neue Institution der Europäischen Union

2.1 Die Vorläufer des Ausschusses der Regionen

Bereits 1951 wurde der Rat der Gemeinden Europas (R.G.E.) in Genf gegründet. Die Organisation, die 1984 in den „Rat der Gemeinden und Regionen Europas“ (R.G.R.E.) umbenannt wurde, setzte sich als wesentliches Ziel die Stärkung der lokalen Selbstverwaltung.

Der R.G.R.E., aber auch die „Versammlung der Regionen Europas“ (VRE) können aufgrund ihrer Bedeutung für die Schaffung des Ausschusses als die beiden „Paten“ des AdR bezeichnet werden. Vorläufer der VRE war das 1979 gegründete „Verbindungsbüro der europäischen regionalen Gebietskörperschaften“ (BLORE) in Straßburg. 1985 wurde dann ebenfalls in Straßburg der „Rat der Regionen Europas“ (RRE) ins Leben gerufen, der 1987 schließlich in die „Versammlung der Regionen Europas“ (VRE) umbenannt wurde.

Die von Max Streibl ins Leben gerufene Reihe der Konferenzen „Europa der Regionen“, die am 19. Oktober 1989 in München ihren Anfang nahm und 1992 in Braunschweig ihr vorläufiges Ende fand, war der Versuch, eine politische Plattform für die rechtlich und materiell starken Regionen Europas zu schaffen. Die Hauptversammlung der VRE beschloß jedoch bereits am 5. und 6. Dezember 1990, diese Konferenzen unter das Dach der VRE zu stellen. Darüber hinaus machte die VRE am 3. Juli 1992 in Santiago de Compostela den Versuch einer organisatorischen Straffung, indem sie ihre Gründerorganisationen und andere regionale Zusammenschlüsse auf den Status einer „beratenden Mitgliedschaft“ zurückstufte, während als ordentliche Mitglieder lediglich individuelle Regionen oder innerstaatliche Zusammen-

¹ Zit. nach Oppermann, Thomas (1991). *Europarecht*. München, S. 324

² Amtsblatt Nr. C 326 v. 19.12.1988, S. 289 ff, S. 296ff; vgl. hierzu auch Bundesratsentschließung vom 16.2.1990 (Drucksache 279/89)

³ Zitiert nach Knemeyer (1994), S. 70

⁴ Zitiert nach Knemeyer (1994), S.34; das Prinzip der Partnerschaft wurde zum ersten Mal sekundärrechtlich 1985 im Rahmen der Integrierten EG-Mittelmeerprogramme verankert, siehe hierzu Engel (1993), S. 176

schlüsse von Regionen aufgenommen wurden.⁵ Zur Zeit vertritt die VRE die Interessen von rund 250 Regionen in Europa, deren Gebiete weit über das der Europäischen Union hinausreichen. Bereits diese Tatsache könnte der VRE als Anlaß dienen, andere politische Schwerpunkte zu setzen als der neu gegründete Ausschuß der Regionen.

1976 wurde ein erster „beratender Ausschuß der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den Europäischen Gemeinschaften“ geschaffen. Bei diesem Gremium handelte es sich um eine von internationalen Verbänden ins Leben gerufene Einrichtung, die jedoch von den EG-Organen nicht offiziell anerkannt wurde.⁶

Als erster institutioneller Vorläufer des AdR im Sinne eines beratenden Gremiums im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der EG richtete die Kommission nach langen Bemühungen durch die VRE und den R.G.R.E 1988 einen „Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ ein.⁷ Seine konstituierende Sitzung fand am 20. Dezember 1988 im Beisein von Jacques Delors statt. Bei diesem Beirat handelte es sich um ein in zwei gleichgroße Gruppen mit regionaler und lokaler Besetzung gespaltenes, unselbständiges Beratungsgremium. Die Benennung der 42 Mitglieder durch die Kommission, welche ausschließlich auf Vorschlag von VRE und R.G.R.E. erfolgte, war sehr umstritten. Der Beirat befaßte sich im Laufe seiner Beratungen mit allgemeinen Problemen der Regional- und Raumordnungspolitik, ohne dabei jedoch wesentlichen Einfluß auf die Entscheidungen der Kommission nehmen zu können. Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder forderten am 12. März 1992 seine Transformation in ein ausschließlich kommunales Beratungsgremium. Die Kommission hat jedoch inzwischen den Beirat als Folge der Einrichtung des AdR aufgelöst.⁸

2.2 Die Forderungen der Regionen zu den Maastrichter Verhandlungen

Es hat sich gezeigt, daß der 1988 gegründete Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht dem Ziel gerecht werden konnte, durch einen aktiven Beitrag am europäischen Willensbildungsprozeß Bürgernähe zu erreichen und damit zugleich die Legitimität der EG zu erhöhen.

Mit dem Beschluß der Münchner Ministerpräsidentenkonferenz vom 20./21. Dezember 1990⁹ und der Entschließung des Bundesrates vom 24. August 1990¹⁰ stellten die deutschen Länder vier Forderungen auf, die später auch von der VRE im wesentlichen übernommen wurden:¹¹

⁵ Vgl. hierzu Engel (1993), S. 165ff

⁶ Vgl. Knemeyer (1994), S. 90

⁷ Beschluß der Kommission vom 24. Juni 1988 zur Einsetzung eines Beirates der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften (88/487/EWG) Amtsblatt Nr. L 247 vom 6.9.1988, S.23

⁸ Vgl. hierzu Engel (1993), S. 163f

⁹ Abgedruckt in: Borkenhagen (1992), S. 240ff

¹⁰ Abgedruckt in: Borkenhagen (1992), S. 245ff

¹¹ Vgl. hierzu Hrbek (1994), S. 114

- (1) die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips;
- (2) Beteiligungsmöglichkeiten von Ländern und Regionen an der Arbeit des Ministerrates;
- (3) die Bildung eines „Regionalorgans“ auf Gemeinschaftsebene zur Stärkung der gemeinschaftlichen Position von Ländern und Regionen
- (4) sowie die Einführung eines eigenständigen Klagerechts der Länder und Regionen beim Europäischen Gerichtshof.

Die direkt an den Verhandlungen über die Politische Union beteiligten Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, aber auch die belgischen Regionen und Gemeinschaften konnten im Rahmen der nationalen Delegationen während der Sitzungen auf die Interessen der regionalen Ebene aufmerksam machen.¹² Die Forderungen der Regionen konnten in Maastricht jedoch nur ansatzweise realisiert werden. Das geforderte Klagerecht wurde von den nationalen Regierungen abgelehnt. Trotz großer Vorbehalte einer Reihe von Mitgliedstaaten gelang es, das Subsidiaritätsprinzip in Artikel 3b des EG-Vertrages zu verankern, ohne daß dabei jedoch die regionale oder die lokale Ebene benannt wurden. Darüber hinaus räumt der neue Artikel 146 des Vertrages den Regionen in gewissen Fällen die Möglichkeit der unmittelbaren Beteiligung an den Entscheidungen im Ministerrat ein. Schließlich etablierte der Maastrichter Vertrag in Artikel 198a Satz 1 den „beratenden Ausschuß aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, im folgenden „Ausschuß der Regionen“ genannt“, den es nun näher zu beschreiben gilt.

2.3 Die Bestimmungen des Maastrichter Vertrages

Der AdR setzt sich aus 189, seit der Erweiterung um die finnischen, österreichischen und schwedischen Vertreter aus 222 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß des Ministerrates ernannt. Die Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden und üben ihre Tätigkeit für die gesamte Mandatsperiode von vier Jahren in voller Unabhängigkeit und zum allgemeinen Wohle der Gemeinschaft aus.

Die Anzahl der Mitglieder schwankt zwischen 6 Vertretern für Luxemburg und 24 Vertretern für die großen Mitgliedstaaten wie Deutschland, Frankreich, Italien und Vereinigtes Königreich.¹³

¹² Über die Hintergründe siehe Kalbfleisch-Kottsieper (1993), S. 544ff

¹³ Die genaue Aufteilung läßt sich aus der Tabelle 4 in Kapitel 4.1 entnehmen

Der Maastrichter Vertrag sieht in fünf Bereichen die obligatorische Anhörung des AdR vor (siehe Tabelle 1):

Es handelt sich dabei um Fördermaßnahmen der Vertragstitel „allgemeine Bildung und Jugend“,¹⁴ „Kultur“ und „Gesundheitswesen“, wobei der Vertrag die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ausdrücklich ausschließt. Darüber hinaus besteht eine obligatorische Befassung für den Bereich der transeuropäischen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastrukturnetze sowie für den sogenannten „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ der Union.

Neben der obligatorischen Befassung sieht der Vertrag in Art. 198c theoretisch drei weitere Fälle für die Ausarbeitung von Stellungnahmen vor:

- Zum einen können der Rat oder die Kommission den AdR um eine Stellungnahme bitten, sofern eines der beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet.
- Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß nach Artikel 198 gehört, so wird der AdR hierüber in Kenntnis gesetzt. Er kann daraufhin eine entsprechende Stellungnahme abgeben, sofern er der Auffassung ist, daß spezifische regionale Interessen berührt werden.
- Schließlich kann der AdR aus eigener Initiative eine Stellungnahme abgeben, sofern er dies für zweckdienlich erachtet.

Die Stellungnahmen des AdR werden der Kommission und dem Rat übermittelt.

Bevor die konkrete Arbeit des AdR im nachfolgenden Kapitel beschrieben wird, soll an dieser Stelle auf zwei grundsätzliche Mißverständnisse hingewiesen werden:¹⁵

Zum einen wird oft angenommen, die benannten Mitglieder würden in Brüssel spezifische Eigeninteressen vertreten und der Ausschuß diene ihnen dabei als Lobby zur Finanzierung ihrer konkreten europäischen Projekte. Hier schreibt der Vertrag aber - wie bereits erwähnt - eindeutig vor, daß die Mitglieder ihr Amt zum „allgemeinen Wohle der Gemeinschaft“ ausüben. Zum anderen wird oft unterstellt, der AdR beschäftige sich lediglich mit der Regionalpolitik im engeren Sinne. Der AdR ist jedoch aus seinem eigenen Verständnis heraus aufgefordert, zu allen Kommissionsvorschlägen Stellung zu beziehen, die sich auf die kommunale und regionale Ebene auswirken.

¹⁴ Nicht jedoch die „berufliche Bildung“

¹⁵ Vgl. hierzu Gallacher (1995), S.3

TABELLE 1

	Vertragstitel	Bereiche obligatorischer Stellungnahmen	Gesetzgebungsverfahren
1	Titel VIII Kapitel 3 Art. 126	Allgemeine Bildung und Jugend	Art.189b*
2	Titel IX Art.128	Kultur	Art.189b*
3	Titel X Art. 129	Gesundheitswesen	Art. 189b*
4	Titel XII Art. 129d	Transeuropäische Netze in den Bereichen: - Verkehrs-, - Telekommunikations-, - Energieinfrastruktur	Leitlinien: Art.189b* Übrige Maßnahmen: Art.189c**
5	Titel XIV - Art. 130b - Art. 130d - Art. 130e	Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt - spezifische Aktionen (außerhalb der Fonds) - Ziel und Organisation der Strukturfonds (Kohäsionsfonds analog) - Durchführungsbeschlüsse des Regionalfonds (EFRE)	Einstimmigkeit im Rat und nach Anhörung des EP Einstimmigkeit im Rat nach Zustimmung des EP Art. 189c**

* Art. 189b: Mitentscheidungsverfahren
** Art. 189c: Verfahren der Zusammenarbeit

3 Erste Bilanz der Arbeit des Ausschusses der Regionen

3.1 Die Plenarversammlung

Dieses Kapitel gibt einen chronologischen Überblick über die sechs Plenarversammlungen, die bisher stattgefunden haben. Dabei wird jeweils kurz dokumentiert, welche wesentlichen Punkte auf der Tagesordnung standen. Ferner werden die Kernaussagen der jeweiligen Gastredner ausführlich dargestellt. Sie geben einen Eindruck, wie die Vertreter der anderen europäischen Organe und der nationalen Regierungen die neu geschaffene Institution beurteilen und welche Bedeutung sie dem Ausschuß der Regionen in Zukunft beimessen.¹⁶

Dieses Kapitel gibt jedoch keinen Überblick über die jeweiligen Inhalte der in dieser Zeit angenommenen 22 obligatorischen und 10 Initiativstellungen.¹⁷ Es vermittelt auch kein Bild über die spezifischen Abläufe während der vorbereitenden Sitzungen des Präsidiums, der nationalen Delegationen, der Sitzungen der politischen Fraktionen sowie der abgehaltenen Pressekonferenzen. Es übermittelt auch keine atmosphärischen Bilder, wie z.B. die nicht unerheblichen Raum- und Zugangsprobleme, die für viel Ärger vor allem bei den Mitarbeitern der Mitglieder sorgten.

Die konstituierende Tagung am 9. März 1994

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses der Regionen fand am 9. März 1994 im neuen Plenarsaal des Europäischen Parlamentes statt. Der Alterspräsident, Herr Bollendorff aus Luxemburg, eröffnete die Sitzung und verlas zunächst ein Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Union, in dem u.a. geschrieben stand:

„Ich weise Sie darauf hin, daß es in Artikel 198b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union heißt: Der Ausschuß der Regionen gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat zur Genehmigung vor; der Rat beschließt einstimmig.“

Bis zum Erlaß dieser Geschäftsordnung könnte sich der Ausschuß der Regionen in seiner Arbeitsweise von der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses leiten lassen. Anbei erhalten Sie ein Exemplar derselben.“

Im Besitz dieser Geschäftsordnung, erklärte der Alterspräsident den Ausschuß für die erste vierjährige Mandatsperiode gemäß Artikel 2 für eingesetzt. Doch bei der Bestimmung der Zahl der im Präsidium vertretenen Mitglieder wollten die Vertreter des AdR die in der Geschäfts-

¹⁶ Vgl. hierzu die Protokolle der Plenartagungen DI/CdR 25/94, CdR 22/95, CdR 51/94, CdR 184/94, CdR 250/94 sowie CdR 23/95

¹⁷ Vgl. hierzu die Informationsbroschüre der Direktion „Kommunikation und Presse“, die eine Kurzzusammenfassung aller verabschiedeten Stellungnahmen enthält.

ordnung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgesehene Regelung nicht übernehmen. Nach der Festlegung der Anzahl der Mitglieder auf 30 wurde beschlossen, eine Vorbereitungsgruppe einzusetzen, um damit die Kandidaturen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

Der Alterspräsident, Herr **Bollendorff**, betonte in seiner Eröffnungsrede, daß die Umstrukturierung des europäischen Raumes und der Wunsch der Unionsbürger nach Mitsprache und Dezentralisierung die Schaffung eines Forums zur Bewertung der Gemeinschaftspolitiken erforderlich mache, in dem die Regionen und Kommunen selbst den Maßstab anlegten. „Die Schaffung eines Regionalausschusses ist Ausdruck des Willens, das Vorhandensein einer neuen Dynamik und neuer Bezugspunkte zu berücksichtigen und den Dezentralisierungsprozeß der europäischen Integration in die Wege zu leiten. Ob Bundesländer, Regionen, autonome Gemeinschaften, Provinzen, Departements, Kantone oder Gemeinden: Sie alle sind zwangsläufig unumgängliche Schaltstellen einer neuen „Realpolitik“, wie sie im Vertrag über die Europäische Union vorgezeichnet ist und den Erwartungen der Bürger entspricht.“ Die fortgesetzte Bemühung um Demokratisierung und Annäherung setzt voraus, so der Alterspräsident, daß Abschied genommen wird von einer „elitären und bürgerfernen Konzeption“. Der Ausschuß der Regionen ist nach Ansicht von Herrn Bollendorff „das sichtbare Zeichen der Vielfalt, die den Reichtum der Gemeinschaft ausmacht und ihren Fortbestand sichert.“

Als erster außenstehender Redner richtete der ehemalige Präsident des Europäischen Parlaments, Herr **Egon Klepsch**, das Wort an die Mitglieder der Versammlung. Herr Klepsch trat die Ansicht, daß der Ausschuß der Regionen eine bisher bestehende Lücke schließt: „Angesiedelt zwischen der europäischen und der nationalstaatlichen Ebene auf der einen Seite und den Bürgern auf der anderen Seite können sich unsere Völker nunmehr im Rahmen der Union auf allen institutionellen Ebenen des demokratischen Systems formell und offiziell Gehör verschaffen.“ Herr Klepsch betonte, daß das Europäische Parlament immer an seinem Leitmotiv festhielt, die regionale und kommunale Ebene am Prozeß der Entscheidungsfindung der Gemeinschaft zu beteiligen. In diesem Zusammenhang verwies er auf die zweite gemeinsame Konferenz des Europäischen Parlaments mit den Regionen der Gemeinschaft, die Ende November 1991 in Straßburg stattgefunden hatte. Herr Klepsch bot den Mitgliedern des Ausschusses einen konkreten „Arbeitsvertrag“ an; insbesondere trat er für einen ständigen Austausch von Dokumenten und Informationen, für häufige Kontakte zwischen Berichterstattern und Fachkommissionen bzw. Ausschüssen ein. Außerdem sollten seiner Ansicht nach die Stellungnahmen des AdR dem Parlament übermittelt werden, bevor das Parlament selbst Stellung nimmt.

Großes Interesse fanden ebenfalls die Worte des damaligen Kommissionspräsidenten **Jacques Delors**. Delors begründete die Einsetzung des Ausschusses mit der Verstärkung der demokratischen Legitimierung der Union. Er versuchte, dennoch mögliche Mißverständnisse auszuräumen: Die Europäische Union bestehe aus Nationalstaaten und Artikel F Abs. 1 des Maastrichter Vertrages stelle dies im übrigen ausdrücklich fest. Zugleich merkte er kritisch an, daß der Ausschuß der Regionen durch ein Übermaß an Initiativstellungen an Kontur verlieren könnte. Hingegen werde der Ausschuß an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn er sich auf einige zentrale Themen wie die Strukturpolitik, die transeuropäischen Netze, die Umsetzung des Weißbuches für „Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung“, die europäische Raumordnung sowie auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips konzentriere.

Für die griechische Ratspräsidentschaft richtete der griechische Außenminister, Herr Tsochatzopoulou, einige Worte an die Mitglieder des Ausschusses der Regionen. Er wies ebenfalls daraufhin, daß der Ausschuß neben dem Europäischen Parlament, der Unionsbürgerschaft und dem Grundsatz der Subsidiarität einen wichtigen institutionellen Faktor für die Schließung der „demokratischen Lücke“ darstelle. Dabei könne der Ausschuß insbesondere zur Überwindung der regionalen Ungleichheiten in Europa beitragen. Herr Tsochatzopoulou dankte insbesondere den Gründungsorganisationen R.G.R.E. und VRE, die den Grundstein legten für das Wirken dieser seiner Ansicht nach besonders wichtigen neuen Gemeinschaftsinstitution.

Im Mittelpunkt der Plenarsitzung stand jedoch die Wahl des Präsidenten des AdR. Vier Kandidaten standen zur Auswahl, wobei Charles Gray seine Kandidatur bereits vor dem ersten Wahlgang zurückzog. Bei dem ersten Wahlgang entfielen auf Herrn Blanc 56 Stimmen, Herrn Maragall 55 und Herrn van den Brande 50 Stimmen. Als die beiden Kandidaten Maragall und van den Brande ebenfalls ihre Kandidatur zurückzogen, blieb für den zweiten Wahlgang Jacques Blanc (Mitglied der UdF, Präsident der Region Languedoc-Roussillon und derzeitiger Vorsitzender der VRE) als einziger Kandidat. Dieser wurde mit 97 von 170 Stimmen zum ersten Präsidenten des Ausschusses der Regionen gewählt. Es wurde allerdings die Absprache getroffen, daß Blanc dieses Amt nach einer zweijährigen Amtsperiode an Pasqual Maragall (Mitglied der PSOE, Bürgermeister von Barcelona und derzeitiger Präsident des R.G.R.E.) abgibt. Mit der Wahl Maragalls zum ersten Vizepräsidenten des AdR sowie dem vereinbarten Wechsel der Präsidentschaft nach der Hälfte der Mandatsperiode wurde zugleich ein eleganter Ausgleich geschaffen zwischen den regionalen und lokalen Interessen einerseits und den parteipolitischen Interessen der Mitglieder andererseits.

Die zweite Plenartagung am 5. und 6. April 1994

Im Mittelpunkt der zweiten Plenartagung stand der Vorentwurf der Geschäftsordnung des Ausschusses der Regionen, welcher am 6. April 1994 angenommen und dem Rat zur förmlichen Genehmigung zugeleitet wurde. Gegenüber dem Entwurf der ad-hoc-Gruppe, die am 17. März 1994 unter der Leitung von Herrn van den Brande getagt hatte, gab es nur geringfügige Änderungen. Es wurde u.a. der Fall einer dringlichen Übermittlung von Stellungnahmen an den Rat geregelt, die Stellvertreterfrage geklärt sowie die Zahl der Mitglieder und der Vizepräsidenten des Präsidiums neu festgelegt. Zudem wurde dem Präsidium die Möglichkeit eingeräumt, Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung zu beschließen, die die Einzelheiten der Arbeitsweise der Organe des Ausschusses und die finanziellen Aspekte seiner Arbeit regeln. Das Plenum beschloß darüber hinaus, daß die Mitglieder des Ausschusses mindestens einer, höchstens jedoch zwei Fachkommissionen angehören. Die Konstituierung der Fachkommissionen wurde jedoch auf die nächste Plenartagung vertagt. Änderungsvorschläge, die sich auf die Möglichkeit der Bildung von Fraktionen bezogen, wurden abgelehnt.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete im Rahmen dieser Plenartagung auch seine erste Stellungnahme, die sich auf die Errichtung des Kohäsionsfonds bezog und deren Bericht-

erster Herr Mota Amaral, Präsident der Autonomen Region Azoren (Portugal), war. Präsident Blanc begrüßte in seiner Ansprache Kommissar Schmidhuber und brachte insbesondere den Wunsch nach eigenen Räumlichkeiten sowie nach Unabhängigkeit gegenüber dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Ausdruck.

Die dritte Plenartagung am 17. und 18. Mai 1994

Das Plenum beschäftigte sich erneut mit der Geschäftsordnung, nachdem das Präsidium am 16. Mai 1995 einige vom Rat geforderte formelle Änderungen beschlossen hatte. Dabei handelte es sich um die Artikel 11, 15, 27 und 29 des Vorentwurfs der Geschäftsordnung. Anlaß zu Diskussionen im Präsidium gab lediglich die Frage, ob die Sitzungen der Fachkommissionen unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden sollten. Das Präsidium einigte sich darauf, daß der Vorsitzende einer Fachkommission je nach Tagesordnung zu beurteilen habe, ob die Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich sei. Das Plenum nahm die geänderte Fassung der Geschäftsordnung an.

Anläßlich dieser Plenartagung fanden auch die konstituierenden Sitzungen der Fachkommissionen statt, die ihrerseits ihre Vorsitzenden wählten. Insgesamt wurden acht Fachkommissionen und vier Unterausschüsse für die inhaltliche Vorbereitung des Plenums gebildet.⁸

Die Tagung stand darüber hinaus ganz im Zeichen der Verabschiedung von zum Teil dringenden Stellungnahmen. Insgesamt wurden 11 obligatorische Stellungnahmen angenommen. Dabei nahm die Stellungnahme zur „Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds“ einen zentralen Raum ein. Herr Gerster, damals rheinland-pfälzischer Europaminister und erster deutscher Berichterstatter vor dem Ausschuß der Regionen, verstand es, die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder zu kanalisieren und trotz vorhandener Widersprüche einen allgemeinen Konsens herbeizuführen.

Gastredner Jacques Delors gab einen Überblick über das europäische Einigungswerk und betonte die Bedeutung der drei Prinzipien Wettbewerb, Zusammenarbeit und Solidarität für die Zukunft Europas. Er begrüßte erneut die Einrichtung des Ausschusses der Regionen aus dem Blickwinkel der Schaffung eines Rückhalts in der Bevölkerung.

Präsident Blanc dankte dem Kommissionspräsidenten für sein persönliches Interesse, das er der neuen Institution entgegenbringe, und betonte ferner, daß es in jedem Fall gelten müsse, Effizienz, Demokratie und Transparenz in Europa zu wahren und weiterzuentwickeln.¹⁸

¹⁸ FK 1: Regionalentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, lokale und regionale Finanzen - UA: Lokale und regionale Finanzen / FK 2: Raumplanung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Meer und Berggebiete - UA: Fremdenverkehr, ländlicher Raum / FK 3: Verkehr und Kommunikationsnetze - UA: Telekommunikation / FK 4: Städtepolitik / FK 5: Raumordnung, Umwelt, Energie / FK 6: Bildung, Ausbildung / FK 7: Europa der Bürger, Forschung, Kultur, Jugend und Verbraucher - UA: Jugend und Sport / FK 8: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen

Die vierte Plenartagung am 27. und 28. September 1994

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Verabschiedung weiterer acht Stellungnahmen. Von Bedeutung waren insbesondere die Stellungnahmen zum Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“, zu den transeuropäischen Verkehrsnetzen sowie zur Ausübung des Kommunalwahlrechts „für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“.

Für Aufsehen sorgte die Debatte zur „Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein“. Die Verabschiedung der Initiativstellungnahme wurde aufgrund heftiger Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Berichterstatter aus Extremadura, Herrn Rodriguez-Ibarra, und seinen südeuropäischen „Verbündeten“ sowie den Vertretern der nordeuropäischen, insbesondere deutschen Weinbauregionen auf die nächste Plenartagung vertagt. Anlaß dieses Streites war dabei der Wortlaut der Schlußfolgerung f) der Stellungnahme des AdR, wonach es hieß:

„Die Anreicherung sollte auf jeden Fall durch Zusatz von rektifizierten Traubenmostkonzentraten erfolgen, so daß die Eigenschaften des dadurch erhaltenen Weins nicht verändert werden.“¹⁹

Mit dieser Formulierung vermeinte man die Anwendung anderer, in nördlichen Regionen verbreiteter traditioneller Weinbaumethoden, wie z.B. die Anreicherung mit Saccharose.

Im Zentrum der politischen Debatte stand eine Aussprache mit dem damals amtierenden Kommissar für Regionalpolitik, Herrn **Bruce Millan**, über das Prinzip der Subsidiarität und die Frage der europäischen Raumordnungspolitik. Herr Millan betonte, daß für die Kommission ein grundlegendes Ziel darin bestünde, ein wirklich partnerschaftliches Verhältnis zu den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufzubauen, selbst wenn die Mitgliedstaaten nicht immer bereit zu sein schienen, dieses Ziel voll und ganz zu unterstützen. Das Hauptziel des neuen Dokuments „Europa 2000+“ zur Raumordnungspolitik läge darin, einen Bezugsrahmen für die Raumordnung in Europa zu schaffen, der die Bewertung der Möglichkeiten der regionalen Entwicklung bis zum Jahre 2000 und darüber hinaus ermögliche. Herr Millan hielt es für die Entwicklung der regionalen und lokalen Politik für unerlässlich, im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 auf die Raumordnung Bezug zu nehmen.

Während der Debatte bezeichnete Vizepräsident Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) die Äußerungen des Kommissars als ermutigend, da sie deutlich machten, daß die Regionen nun als wesentliche Gesprächspartner für den Aufbau der Europäischen Union betrachtet würden. Frau de Granrut (Picardie) vertrat insbesondere die Auffassung, der Ausschuß der Regionen solle an den Arbeiten des sogenannten „Ausschusses für Raumentwicklung“ teilnehmen, dem gegenwärtig allein Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission angehörten.

Die fünfte Plenartagung am 15. und 16. November 1994

Im Rahmen der fünften Plenartagung fanden erneut wichtige Entscheidungen für die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen statt. Präsident Blanc konnte zunächst die Beobachter aus Finnland, Österreich und Schweden begrüßen. Er stellte dem Plenum den neuen Generalsekretär, Herrn Pause, vor. Er begrüßte die offizielle Konstituierung der Fraktionen der Europäischen Volkspartei und der Europäischen Sozialdemokraten, zu deren Vorsitzenden Herr Chabert bzw. Frau Onkelinx gewählt wurden. Darüberhinaus fand die Ernennung der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen statt.

Die Plenarversammlung verabschiedete erneut sieben Stellungnahmen, wobei das „Come-back“ der Stellungnahme zur Weinmarktordnung, die schließlich mehrheitlich angenommen wurde, zu ernsthaften Verstimmungen zwischen den Mitgliedern führte. Die Vertreter nördlicher Weinbauregionen versuchten über die Feststellung des Quorums die Beschlußfähigkeit des Plenums feststellen zu lassen. Der Präsident des AdR vertrat dagegen die Auffassung, die Beschlußfähigkeit werde jeweils nur zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Die Abstimmung wurde schließlich durchgeführt und die Stellungnahme durch das Plenum angenommen.

Mit der Initiativstellungnahme zur Weinmarktordnung hatte der Ausschuss der Regionen zum ersten Mal mit aller Heftigkeit den Nord-Süd-Konflikt innerhalb der EU zu spüren bekommen. Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, daß die Mitglieder neben der nationalen Sichtweise auch ihre spezifisch regionalen Interessen innerhalb des AdR verfolgen.

Im Mittelpunkt der politischen Debatte stand der erste Beitrag des Berichterstatters für die Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“, Herrn Pujol (Katalonien), zum Subsidiaritätsprinzip. Das Plenum nahm hierzu eine Entschliebung an, die dem Europäischen Rat in Essen vorgelegt werden sollte. Gleichzeitig wurde diese Sonderkommission offiziell eingesetzt, mit dem Ziel, für die am 2. Juli 1995 erstmals tagende Reflexionsgruppe in Messina eine Stellungnahme mit Vorschlägen für die institutionellen Reformen des Maastrichter Vertrages vorzubereiten.

Darüber hinaus fand eine Debatte mit dem für Regionalpolitik zuständigen Generaldirektor der Europäischen Kommission, Herrn **Eneko Landáburu**, statt, der die Entschliebung des Ausschusses zum Subsidiaritätsprinzip begrüßte. Herr Maragall war der Überzeugung, das Wichtigste an dieser Initiative sei die Tatsache, daß regionale und lokale Gebietskörperschaften, die sich früher bekämpft hätten, jetzt bei der Verteidigung dieses Prinzips zusammenstünden.

In der anschließenden Diskussion vertrat Herr Gomes aus Portugal u.a. die These, daß es einen Zusammenhang zwischen dem Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihrer verwaltungsmäßigen und politischen Einteilung gäbe. Er machte darauf aufmerksam, daß gerade die am wenigsten entwickelten Staaten, nämlich Irland, Griechenland und Portugal, keine eigenständigen Regionen aufwiesen.

¹⁹ Zitiert nach CdR 242/94, S. 13

Die sechste Plenartagung am 1. und 2. Februar 1995

Die sechste Plenartagung fand bereits unter Beteiligung der neuen Mitglieder aus Finnland, Österreich und Schweden statt. Die Zahl der Mitglieder stieg damit von 189 auf 222. Während der Plenarversammlung wurden fünf Stellungnahmen verabschiedet. Während der Tagung fand auch eine erste Debatte über eine mögliche Form der Institutionalisierung der sogenannten „Mittelmeergruppe“ innerhalb des AdR statt.

Im Mittelpunkt der politischen Debatte stand jedoch die Diskussion mit der neuen Kommissarin für Regionalpolitik, Frau **Monika Wulf-Mathies**. Die Kommissarin leistete mit ihrer Rede einen allgemein sehr beachteten Beitrag. Ihrer Ansicht nach müssen die in der Öffentlichkeit diskutierten Ängste vor einer überbordenden europäischen Bürokratie und dem Verlust an regionaler Identität aufgegriffen und durch eine Stärkung der Subsidiarität und eine intensivere Einbeziehung der Bürger widerlegt werden. Sie sieht im AdR ein wichtiges Beratungsorgan, welches seinen Einfluß erweitern kann und soll. Sie bot hierfür die praktische Unterstützung der Kommission an. Dies betreffe insbesondere die Präsenz von Kommissionsbeamten bei Plenar- und Fachkommissionssitzungen sowie die Übermittlung eines Arbeitsprogramms der Kommission mit einem Gesamtvorschlag der obligatorischen und fakultativen Konsultationen im laufenden Jahr. Doch nicht nur die Vorausplanung, sondern auch die Erfolgskontrolle der Stellungnahmen müßte ihrer Ansicht nach entwickelt werden.

Frau Wulf-Mathies hielt es darüber hinaus für notwendig, im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 die institutionelle Eigenständigkeit des AdR zu beschließen. Nur so könne in der Öffentlichkeit eine eigene wahrnehmbare Identität des AdR entwickelt werden. Sie zeigte sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt skeptisch gegenüber Hoffnungen, aus dem AdR eine Kammer mit gesetzgebenden Kompetenzen zu machen.

Im gleichen Tenor verlief die Diskussion mit Herrn **Roberto Speciale**, Vorsitzender des Regionalausschusses im Europäischen Parlament, der vor allem auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa hinwies. Er kritisierte in diesem Zusammenhang die deutsche und die französische Präsidentschaft, da dieses Ziel in deren Arbeitsprogrammen nicht explizit genannt wurde. Er sprach sich insbesondere für eine höhere Effizienz und eine Bekämpfung des Mißbrauchs bei der Mittelvergabe aus. Daran müßten seiner Ansicht nach Europäisches Parlament und AdR gemeinsam arbeiten. Darüber hinaus forderte er die Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung in dem EU-Vertrag. Schließlich schlug er vor, anlässlich der Vertragsreform 1996 eine gemeinsame Konferenz des Europäischen Parlaments mit Regional- und Lokalvertretern zu organisieren, um damit den Willen zu demonstrieren, gemeinsam an einem demokratischeren und gefestigteren Europa zu bauen.

3.2 Das Präsidium

Das Präsidium ist für die praktische Arbeit des Ausschusses der Regionen von großer Bedeutung.²⁰ Nach Artikel 22 der Geschäftsordnung bereitet das Präsidium die „Entscheidungen vor, die der Plenarversammlung vorgelegt werden, und sorgt für die Kontinuität der Tätigkeit des Ausschusses.“ Dem Präsidium obliegt ferner „die Vorbereitung, Organisation und Koordinierung der Plenarversammlung und der Fachkommissionen.“

Auf der konstituierenden Sitzung der Plenarversammlung wurde die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums auf 29 Mitglieder zusätzlich zum Präsidenten, also insgesamt auf 30 Mitglieder festgelegt. Desweiteren wurde die Anzahl der Mitglieder je Mitgliedstaat auf drei für die fünf Mitgliedstaaten mit der größten Bevölkerungszahl festgelegt; auf die regionalen und lokalen Vertreter der weiteren sieben Mitgliedstaaten entfielen jeweils zwei Sitze. Auf der zweiten Plenartagung wurde schließlich festgelegt, daß das Präsidium aus 30 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten und eines Mitglieds pro Land, das jeweils den Rang eines Vizepräsidenten innehat, besteht. Erste Aufgabe des Präsidiums war es, die Liste mit den 12 Vizepräsidenten zu erstellen und sie der Plenarversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf seiner konstituierenden Sitzung hatte das Präsidium zunächst die Tagesordnung der ersten Plenarsitzung festzulegen. Umstritten war z.B. die Frage, ob auf dieser ersten Tagung bereits genügend Zeit zur Verfügung stünde, eine erste politische Debatte über die Ziele des AdR zu führen.

Das Präsidium beschloß, die erste Sitzung der ad-hoc-Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung“ anzuberaumen, der auf Vorschlag des Präsidenten je ein Präsidiumsmitglied aus jedem Mitgliedstaat angehören sollte. Auf der zweiten Sitzung des Präsidiums stand die Prüfung des Vorentwurfs der Geschäftsordnung im Mittelpunkt der Diskussion. Auf der darauffolgenden Sitzung konnte schließlich nach einer langen Debatte der revidierte Text angenommen und dem Plenum vorgelegt werden.

Darüber hinaus befaßte sich das Präsidium auf seiner zweiten Sitzung mit der Frage der Erstattungsregelungen für die Mitglieder des AdR. Es war vor allem unklar, ob für die Mitglieder des AdR die Aufwandsentschädigungen des WSA oder die höheren Erstattungsbeiträge für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments gelten sollten.

Das Präsidium hat inzwischen seit seiner konstituierenden Sitzung am 10. März 1994 zehn Sitzungen abgehalten, wobei keine dieser Sitzungen als reine Routinesitzung betrachtet werden kann. Gleichwohl stehen neben den neu auftretenden und neu zu behandelnden Themen vor allem folgende Punkte regelmäßig auf der Tagesordnung:

²⁰ Zur starken Stellung des Präsidiums siehe auch Wolfgang Clement, in: Tomuschat (1995), S. 102f

- die Vorbereitung der Tagesordnung der Plenarversammlung;
- die Erörterung des Arbeitsprogramms, insbesondere die Entscheidung über die Ausarbeitung von Initiativstellungen und deren Zuordnung zu den Fachkommissionen bzw. Unterausschüssen;
- Verwaltungsfragen, insbesondere personalpolitischer und haushaltsrechtlicher Natur.

Um wichtige Verwaltungs- und Finanzfragen zu klären, wurde eigens eine ad-hoc-Gruppe des Präsidiums eingerichtet, zum Berichterstatter wurde Charles Gray bestimmt.

Das Präsidium tagt in der Regel unmittelbar vor der Plenarversammlung. Darüber hinaus finden jährlich zwei außerordentliche Sitzungen des Präsidiums statt. Sie werden jeweils im Mitgliedstaat der Ratspräsidentschaft abgehalten. Damit demonstriert der Ausschuß der Regionen nicht nur seine Präsenz gegenüber den nationalen Regierungen, sondern sucht zugleich das Gespräch mit den Vertretern des Vorsitzlandes im Ministerrat.

In diesem Zusammenhang soll auf die außerordentlichen Präsidiumssitzungen in Athen, Bonn und Montpellier näher eingegangen werden, da diese für das Auftreten des AdR nach außen von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren.

Die Sitzung in **Athen** am 20. Juni 1994 fand auf Einladung der griechischen Präsidentschaft im Beisein des griechischen Außenministers Tsochatzopoulou statt. Das Präsidium nutzte die Gelegenheit, um eine EntschlieÙung an den Europäischen Rat in Korfu zu richten. Darin machten die Mitglieder vor allem auf drei Punkte aufmerksam:

- die Bedeutung der interregionalen Zusammenarbeit;
- die Wichtigkeit der europäischen Raumordnung, auch im Hinblick auf die Vertragsreform 1996;
- die Beteiligung des AdR an der Vorbereitung dieser institutionellen Reformen.

Auch die Sitzfrage stand auf der Tagesordnung. Neben Bonn standen auch StraÙburg und Luxemburg zur Diskussion. Damit wiederholte sich eine Diskussion, die im Europäischen Parlament zu einer nahezu endlosen Debatte und letztlich zu einer teuren und unbefriedigenden Lösung führte.

In **Bonn** stand die Sitzfrage verständlicherweise erneut auf der Tagesordnung, hatte sich doch Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck für Bonn als Sitz des AdR stark gemacht. Hinsichtlich des künftigen Sitzes des Ausschusses der Regionen machte der Präsident erneut klar, daß seine Festlegung einerseits von der institutionellen Entwicklung des AdR, insbesondere von dem organisatorischen Unterbau mit dem WSA, andererseits von der noch ausstehenden Wahl des AdR selbst abhängt. Der Ministerrat habe letztlich hierfür im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 für Klarheit zu sorgen.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand jedoch die EntschlieÙung des AdR zum Thema „Subsidiarität“, die an den Europäischen Rat in Essen gerichtet wurde. Die Sitzung im Bonner Wasserwerk fand im Beisein von Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süsmuth statt, die darauf hinwies, daß die jetzigen Kompetenzen des AdR nur einen Ansatz bilden für eine künftige dreistufige Struktur der Europäischen Union mit den Ebenen Europa - Nationalstaat - Regionen. An der Sitzung beteiligten sich ebenfalls der Staatsminister im Kanzleramt, Bernd Schmidbauer, sowie der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Werner Hoyer.

Darüber hinaus legte das Präsidium am 5. Dezember 1994 in Bonn - unter Ausschluß der Öffentlichkeit - einen vorläufig „endgültigen Organisationsplan“ für das Generalsekretariat fest.

In **Montpellier**, der Hauptstadt der Region des Präsidenten, fand anläßlich des einjährigen Bestehens des AdR die 10. Präsidiumssitzung des AdR im Beisein des französischen Ministerpräsidenten und amtierenden Ratspräsidenten Balladur statt. Erneut standen wichtige Themen auf der Tagesordnung, wie u.a. der Haushaltsvoranschlag 1996 und die EntschlieÙung des Präsidiums zu „Europa 2000+“. Es wurde auch die Möglichkeit diskutiert, in Anlehnung an den EU-Ministerrat für die Plenarsitzung des AdR ein „A-Punkt-Verfahren“ einzuführen, um dadurch mehr Raum für die politische Debatte zu gewinnen.

Im Anschluß an die Präsidiumssitzung fand die äußerst erfolgreich verlaufende Sitzung der Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“ statt, die sich mit dem Beitrag des AdR zur Regierungskonferenz 1996 beschäftigte. Mit der Sitzung in Montpellier wurde nicht nur ein erfolgreiches Modell für eine mögliche Kombination zwischen außerordentlicher Präsidiumssitzung und „Fachkommission“ gestartet. Montpellier steht zugleich für einen erneuerten Optimismus, der die bisherige entschlossene Arbeit des AdR zu weiteren Erfolgen vorantreiben wird.

3.3 Die Fachkommissionen

Die Fachkommissionen bereiten die Arbeit der Plenarversammlung vor und können als die eigentlichen „Lastenträger“ des AdR bezeichnet werden. Aufgabe der Plenarversammlung war es zunächst festzulegen, in welcher Form die Erarbeitung der Stellungnahmen zu erfolgen habe. Der gemeinsame Vorschlag von VRE und R.G.R.E., der die Einrichtung von fünf Fachkommissionen vorsah, diente hierbei als Grundlage.²¹ Der Vorschlag hätte den Vorteil gehabt, die Arbeit auf nur wenige Gremien aufzuteilen und somit auf einige wichtige Themenkreise zu beschränken. Allerdings hätte dann z.B. der Bereich „Umwelt“ als eigenständiger Fachbereich einem Gremium gegenübergestanden, das die Fülle der Themen wie „Regionalentwicklung, städtische und ländliche Probleme, Verkehr und Kommunikationsnetze“ hätte abdecken müssen.

Das Präsidium beschloß jedoch auf seiner zweiten Sitzung, insgesamt acht Fachkommissionen und vier Unterausschüsse einzurichten. Der neue Vorschlag entsprach dem politischen Bedürfnis, jeder nationalen Delegation den Vorsitz einer Fachkommission bzw. eines Unterausschusses einzuräumen. Dabei wurde den großen Mitgliedstaaten der Vorsitz einer Fachkommission überlassen, während die kleinen Mitgliedstaaten Dänemark, Irland, Luxemburg und Portugal den Vorsitz eines Unterausschusses übernahmen.

Verständlicherweise blieb mit dieser Entscheidung so manche Frage der inhaltlichen Aufteilung ungeklärt. Die Eingliederung des Bereichs „Forschung“ in die Themenpalette der Fachkommission 7, die sich auch mit dem Europa der Bürger, der Kultur, der Jugend und dem Verbraucherschutz beschäftigt, ließe sich kritisieren; mehr noch aber die Schaffung eines eigenen Unterausschusses für „Jugend und Sport“. Der Maastrichter Vertrag sieht eine obligatorische Befassung für Fördermaßnahmen in den Bereichen „allgemeine Bildung“ und „Jugend“ vor. Die Einrichtung einer Fachkommission 5 „Bildung, Ausbildung“ sowie des oben erwähnten Unterausschusses, der sich neben „Sport“ mit Jugendfragen beschäftigen soll, trägt den Regelungen des Vertrages nicht unbedingt Rechnung, sondern sorgt eher für Verwirrung. Die Einrichtung einer eigenen Fachkommission für „Städtepolitik“ läßt sich allerdings mit der Bedeutung dieses Bereichs nicht nur für die lokalen Vertreter des AdR, sondern gerade im Zusammenhang mit der Vertragsreform 1996 begründen. Die Fachkommission hat hierzu auch bereits ein wichtiges Grundsatzdokument erstellt.²²

Gewisse Probleme der Kompetenzabgrenzung bezüglich der Strukturfonds sind auch zwischen dem Thema der Fachkommission 1 „Regionalentwicklung“ und der Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ zu erwarten. Unverständlich ist zudem die Unterscheidung zwischen „Raumplanung“ der Fachkommission 2 und „Raumordnung“ der

²¹ Vgl. „Pre-draft rules of procedure of the committee of the regions“, Paris/Strasbourg, 21.12.1993 R/CdR 1/94, Artikel 22, S.6

²² Entwurf einer Stellungnahme der Fachkommission 4 des AdR zum Thema „Städtepolitik“, CdR 32/95 rév.

Fachkommission 5. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich nicht nur mehrere Fachkommissionen für Fragen der „Raumordnung“ kompetent halten, sondern darüber hinaus dieses Gebiet viele Aspekte berührt. Für das Dokument „Europa 2000+“ zur europäischen Raumordnungspolitik wurde deshalb ein neues Verfahren eingerichtet, das eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Vertretern einer Fachkommission, vorsieht. Damit konnte ein aufwendiges Verfahren verhindert werden, das darin bestanden hätte, eine federführende Fachkommission zu benennen und zugleich mehrere ergänzende Stellungnahmen anderer Fachkommissionen zuzulassen. Das neue Verfahren, das für bereichsübergreifende Dokumente wie in diesem genannten Fall durchaus sinnvoll erscheint, ist jedoch in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen, so daß von verschiedener Seite juristische Bedenken gegen das Verfahren vorgebracht wurden.

Mit der Schaffung von vier Unterausschüssen entstand auch das Problem des Verhältnisses zwischen Fachkommission und Unterausschuß. Der Vorsitzende der Fachkommission 1, der sächsische Staatssekretär Dr. Ermisch, hatte bereits frühzeitig mit dem Vorsitzenden des Unterausschusses „Lokale und regionale Finanzen“, Herrn Andersen aus Dänemark, hierüber eine Vereinbarung getroffen. Diese Abmachung sah eine gewisse Unterordnung des „Unterausschusses“ unter die „Fachkommission“ vor, wie die sprachliche Formulierung bereits impliziert. Für die anderen drei Unterausschüsse traf diese Unterordnung in der Praxis jedoch nicht zu. Hier besteht, auch noch nach einem Jahr des Bestehens des AdR, Unklarheit. Für die praktische Arbeit hatte dies aber den großen Vorteil, daß die Stellungnahmen des Unterausschusses direkt nach deren Verabschiedung im Plenum beraten werden konnten, ohne erneut in der jeweiligen Fachkommission diskutiert werden zu müssen. Damit war es möglich, sowohl Kosten als auch Zeit zu sparen.²³

In der Praxis wurde deutlich, daß bestimmte Themen, wie z.B. die Medienpolitik als eigenständiger Politikbereich, bei der Aufteilung nicht berücksichtigt wurden. Es hat sich aber gezeigt, daß hierfür relativ problemlos Regelungen gefunden wurden. Der Unterausschuß „Telekommunikation“ teilt sich z.B. mit der Fachkommission 7 die Zuständigkeit in diesem Bereich, wobei der Unterausschuß beim Thema „Stärkung der europäischen Programmindustrie“ und beim Thema „Pluralismus und Medienkonzentration“ federführend war. So ergab sich die eigentümliche Konstruktion, daß eine Fachkommission eine (ergänzende) Stellungnahme einem (federführenden) Unterausschuß übergibt und damit ein Unterausschuß über das Ergebnis der Arbeit einer Fachkommission entscheidet.

Die Fachkommissionen bzw. die Unterausschüsse haben inzwischen ihren eigenen Arbeitsrhythmus gefunden. Die statistische Bilanz für das Jahr 1994 hat ergeben, daß in der Regel jeweils zwischen zwei und drei Sitzungen stattfanden. Lediglich die Fachkommission 8 hielt vier Sitzungen ab. Hier muß zur Erklärung angemerkt werden, daß die konstituierenden Sitzungen, in denen lediglich die Vorsitzenden gewählt wurden, nicht mitberechnet sind. Somit beziehen sich diese Zahlen auch nur auf einen Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr. Neben diesen 30 Sitzungen der Fachkommissionen bzw. Unterausschüsse fanden insgesamt sechs Arbeitsgruppen statt, wobei davon allein drei auf die Fachkommission 6 entfielen. Der Unterausschuß 1 bediente sich ferner einer „Expertengruppe“. Da es sich ausschließlich um Brüsseler Experten handelte, entstanden für diese Art von Sitzung relativ geringe Kosten.

²³ Vgl. hierzu Kapitel 4.3 „Geschäftsordnungsfragen“

Die Fachkommissionen bzw. Unterausschüsse hatten auch ein unterschiedliches Pensum zu erfüllen.²⁴ Die größte Anzahl an obligatorischen Stellungnahmen hatten die Fachkommissionen 3 und 8 zu erstellen, auf die allein nahezu die Hälfte aller obligatorischen Stellungnahmen entfielen. Von den insgesamt 31 von den Fachkommissionen bzw. Unterausschüssen angenommenen Stellungnahmen waren neun Initiativstimmungen. Außerdem wurden neun ergänzende Stellungnahmen erstellt, wobei auch hier allein auf die Fachkommission 6 drei Stellungnahmen entfielen.

Sehr aufschlußreich ist die Statistik über die Präsenz der Mitglieder in den Fachkommissionen.²⁵ Hier wird deutlich, daß die Präsenz der Mitglieder bei den Sitzungen, die im Durchschnitt bei 47% lag, je nach Fachkommission immerhin zwischen 35% und 60% variierte. Die Prozentzahlen schwanken noch stärker, wenn man die Präsenz der Mitglieder nach dem Kriterium der Nationalität betrachtet. Die Angaben variieren für das Jahr 1994 zwischen 89% für die luxemburgischen Mitglieder und 16% für die griechischen Vertreter, wobei in Griechenland jedoch das Problem bestand, daß die Mitglieder aufgrund der internen politischen Situation erst verspätet ihre Arbeit aufgenommen haben. Deutschland liegt mit Frankreich genau im Mittelfeld. Darüber hinaus ist aus der Tabelle ersichtlich, daß die Beteiligung der einzelstaatlichen Delegationen an den verschiedenen Fachkommissionen und Unterausschüssen in einem sehr engen Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorsitz steht. So ist - mit Ausnahme von den Niederlanden, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich - die Präsenz der nationalen Delegationen dort besonders hoch, wo der Vorsitzende die gleiche Nationalität hat. Die Tabelle 3 trifft jedoch keine Aussagen darüber, ob es sich bei den Anwesenden um die Mitglieder selbst oder um deren Stellvertreter handelt.

Die erste Statistik über die Präsenz der Mitglieder in den Fachkommissionen, insbesondere die damit verbundenen ersten Aufschlüsse über Fragen wie z.B. die Beschlußfähigkeit oder das politische Engagement der Mitglieder im AdR ist für die weitere Arbeit der Fachkommissionen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Hierauf wird noch einmal am Ende dieser Arbeit einzugehen sein.²⁶

²⁴ Vgl. hierzu Tabelle 2; die nachgenannten Zahlen beziehen sich auf die von den Fachkommissionen bzw. Unterausschüssen angenommenen Stellungnahmen im Jahr 1994; eine weitere Initiativstimmung der Fachkommission 2 kam bislang hinzu.

²⁵ Vgl. Tabelle 3

²⁶ Vgl. Kapitel 5.1

TABELLE 2

STATISTISCHE BILANZ 1994

Gesamt	Vom Plenum (April/Mai) angenommenen Befassungen		Vom Plenum (Sept./Nov.) angenommene Stellungnahmen			Nur von Fachkommissionen angenommene Stellungnahmen			Gesamt			Gesamt (1+2+3)	
	Befassung	Initiativstimmung	Ergänzung	Befassung	Initiativstimmung	Ergänzung	Befassung	Initiativstimmung	Ergänzung	Befassung	Initiativstimmung		Ergänzung
FK 1	2	1			1		2	2					4
UA 1	0												0
FK 2	0	2					2	2					2
UA 2	0				1		1	1					1
FK 3	2			1			5	5					5
UA 3	1	2					1	2	3				3
FK 4	1						1	1					2
FK 5	1			1			3	1	4				6
FK 6	1			2			2	2	2				5
FK 7	1						2	2	2				3
UA 7	(1)*						(1)	(1)	(1)				(1)
FK 8	2	1		1			5	1	6				8
Gesamt	12	6		5	3		22	9	31				40

* Die Befassung zum Thema "Jugend" fällt eigentlich in den Bereich des noch nicht gebildeten Unterausschusses 7.

STATISTISCHE BILANZ 1994

TABELLE 3

Anwesenheit von AdR-Mitgliedern von Juli 1994 bis Dezember 1994 Erklärung: Mitgliedstaat hat den Vorsitz die drei höchsten Prozentsätze

	B %	D %	DK %	SP %	F %	GR %	IRL	I %	LUX %	NL %	P %	VK %	Gesamt	Rang
FK 1	22	87	67	27	33	0	67	40	89	0	44	73	48	5
UA 1	50	78	56	0	50	0	78	40	100	33	100	80	60	1
FK 2	100	53	11	40	60	17	56	22	83	0	67	93	49	4
UA 2	50	0	0	0	100	0	100	50	100	0	50	80	52	2
FK 3	17	50	50	60	30	0	83	25	83	17	50	70	48	5
UA 3	0	33	50	100	0	0	67	33	100	0	0	80	46	8
FK 4	0	47	33	0	20	11	78	27	83	22	44	73	35	11
FK 5	22	67	56	7	47	33	67	27	67	22	67	93	47	7
FK 6	33	33	33	40	33	67	83	7	100	11	56	73	45	9
FK 7	83	60	17	0	50	33	63	40	100	50	33	90	50	3
UA 7														
FK 8	25	25	63	10	42	0	94	20	75	33	38	65	40	10
Gesamt	37	48	40	31	47	16	76	30	89	17	55	79	47	
Rang	8	5	7	9	6	12	3	10	1	11	4	2		

Stichtag: 13. Januar 1995

N. Schöbel (Verwaltungsrat, Fachkommission 3)

S. Schmied (Sekretärin, Fachkommission 7)

3.4 Das Generalsekretariat

Innerhalb nur eines Jahres hat der AdR ein funktionsfähiges Generalsekretariat aufgebaut. Als erste organisatorische „Einheit“ zur Einrichtung dieses Generalsekretariats fungierte das Kabinett des Präsidenten. Dort wurden auch die Entscheidungen über die ersten Einstellungen von sogenannten „Hilfskräften“ getroffen. Präsident Blanc hatte bereits auf der zweiten Präsidiumssitzung betont, daß der AdR nur dann reibungslos funktionieren, wenn kurzfristig Personal eingestellt werden könne. Gegen Ende des Jahres 1994 wandelte man nahezu alle Arbeitsverträge der lediglich bis zum 31.12.1994 eingestellten Hilfskräfte in Zeitverträge für das Jahr 1995 um. Für das laufende Jahr steht die Verwaltung nun vor der Aufgabe, unter Beachtung der Statuten der Europäischen Union Auswahlverfahren zu organisieren und dabei dem bereits tätigen Personal die Möglichkeit einzuräumen, beim AdR weiterhin beschäftigt zu werden. Hierbei sind die nationalen Quoten ebenso sehr zu beachten wie die politische Orientierung der leitenden Beamten, die durch das Präsidium ernannt werden.

Als weitere wichtige Einheit wurde gleich zu Beginn die sogenannte „Kanzlei“ eingerichtet, deren Hauptaufgabe in der Organisation der Plenarversammlung besteht. Darüber hinaus werden dort z.B. die offiziellen Mitgliederlisten geführt. Die Kanzlei ist inzwischen Teil der Direktion „Kanzlei, Verwaltung und Finanzen“, einer der vier Direktionen, aus denen sich das Generalsekretariat zusammensetzt. Die Dienste „Verwaltung und Finanzen“, also auch die Personalverwaltung, wurden noch bis Ende des Jahres 1994 weitgehend von den Diensten des WSA übernommen. Erst seit der Wahl des Direktors dieser Direktion im Dezember letzten Jahres besteht nun eine wirkliche verwaltungsmäßige Unabhängigkeit des AdR.

Die Direktion „Kommunikation und Presse“ wurde ebenfalls frühzeitig eingerichtet und hat neben einer Vielzahl von Presseerklärungen und Dossiers mit Hintergrundinformationen auch zwei sogenannte „Pressbooks“ mit Originalartikeln der europäischen Presse zum AdR veröffentlicht. Darüber hinaus steht nun ständig aktualisiertes Informationsmaterial über den AdR für Besuchergruppen und interessierte Kreise in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung. Ist das Übersetzungsproblem insgesamt ein Problem aller europäischen Institutionen, so trifft dies im besonderen Maße für die Pressearbeit zu. Presseerklärungen, insbesondere wenn sie bei der regionalen oder lokalen Presse aufgenommen werden sollen, müßten eigentlich sofort in den jeweiligen Amtssprachen zur Verfügung stehen. Bislang ist dies jedoch nur für französisch und englisch, neuerdings auch für deutsch der Fall.

Eine relativ kleine Direktion wurde für die interinstitutionellen und auswärtigen Beziehungen eingerichtet. Hier werden nicht nur die Kontakte zu den anderen Organen der EU gepflegt, sondern auch der Informationsaustausch direkt mit den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften bzw. indirekt über die bestehenden regionalen und lokalen Zusammenschlüsse wie VRE, R.G.R.E. sowie andere Organisationen gesucht.

Die Direktion „travaux consultatifs“ - die ins Deutsche nur ungenau mit „Beratende Arbeiten“ oder „Beratende Tätigkeiten“ übersetzt wird - ist als „Beratender Dienst“ diejenige Einheit, die sich vor allem mit den Inhalten der Stellungnahmen beschäftigt. Die Direktion ist nicht nur die größte Equipe im AdR, sondern die auch in ihrer Organisationskraft am weitesten fortgeschrittene. Die Mitarbeiter organisieren die Arbeit der Fachkommissionen und Unterausschüsse und übernehmen die Pflege der Kontakte zu den jeweiligen Mitgliedern. Sie analysieren die Kommissionsdokumente nach ihrer Relevanz für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und bereiten in enger Kooperation mit den Vorsitzenden der Fach-

kommissionen eine Prioritätenliste der Initiativstellungen für das Präsidium vor. Die Direktion bereitet alle wesentlichen Informationen für den Berichterstatter auf und erstellt auch, sofern sie von den Berichterstattern gebeten wird, erste Entwürfe. Die Direktion erstellt für die Mitglieder des AdR Informationsvermerke, die die Basisdokumente der Kommission und die Inhalte der eigenen Stellungnahmen zusammenfassen. Die Mitarbeiter sind Ansprechpartner für alle Fachfragen, halten Kontakte zu den Ausschüssen des Europäischen Parlaments, den Sektionen des WSA und suchen das Gespräch mit den jeweils zuständigen Kommissionsbeamten. Nach der Verabschiedung der Stellungnahme durch das Plenum und der Einarbeitung der Änderungsanträge übersendet die Direktion auf informellem Wege die Stellungnahmen an das Europäische Parlament. Darüber hinaus wird auch der Follow-up der Stellungnahmen in dieser Direktion erarbeitet. Zur Zeit erstellt die Direktion gemeinsam mit der für den AdR neu eingerichteten Einheit im Generalsekretariat der Europäischen Kommission das erste Arbeitsprogramm des AdR. Mit einer breiten Palette weiterer Aktivitäten wie z.B. den Entwürfen von Modellen für die jeweils zu erstellenden Dokumente, der Betreuung von Besuchergruppen, der Beteiligung an Fachkonferenzen und Seminaren, der Einrichtung von Arbeitsgruppen zu Geschäftsordnungsfragen, den erstellten Statistiken und Bilanzen für 1994 und der in Kürze abgeschlossenen Fertigstellung einer ersten Broschüre hat die Direktion gezeigt, daß sie gewillt und fähig ist, den AdR und sein Generalsekretariat in ein positives Licht zu rücken.

An der Spitze des Generalsekretariats steht Generalsekretär Dietrich Pause, der zuvor in der bayerischen Staatskanzlei tätig war. Herr Pause wurde auf der außerordentlichen Präsidiumssitzung am 26. Juli 1994 unter 13 Kandidaten ausgewählt und dem Rat als Generalsekretär des AdR für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen. Mit der Ernennung des Generalsekretärs wurde auch ein Kabinett für den Generalsekretär eingerichtet, das einen Kabinettschef und zwei Sekretärinnen umfaßt. Neben der Verantwortung gegenüber dem Generalsekretariat als Ganzem und den vielfältigen repräsentativen Verpflichtungen ist es eine weitere wichtige Aufgabe des Generalsekretärs, die Probleme zu regeln, die durch die gemeinsame Struktur mit dem WSA entstehen.²⁷ Denn in organisatorischer Hinsicht verfügen WSA und AdR laut Protokoll Nr. 16 des Maastrichter Vertrages über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau.²⁸ Der Vorentwurf der Geschäftsordnung des AdR hatte diesen Unterbau als „gemeinsamen technischen Dienst“ bezeichnet, der Rat den Zusatz „technisch“ jedoch abgelehnt. Der gemeinsame Unterbau beschränkt sich zur Zeit auf die Dienste Übersetzung, Druckerei, Versand und Datenverarbeitung. Da sich der Rat vorbehalten hat, Inhalt und Modalitäten dieses gemeinsamen Unterbaus zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit WSA und AdR festzulegen, wird diese Frage im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 erneut auf der Tagesordnung stehen. Die Frage des gemeinsamen Unterbaus hängt auch eng mit der Frage der Gebäude, der Sitzungssäle sowie der Nutzung der Büros durch das Personal des AdR zusammen. Das Präsidium hat bereits auf seiner zweiten Sitzung auf die symbolische Bedeutung einer räumlichen Unabhängigkeit hingewiesen. Damit steht der Generalsekretär zu all den bisher genannten Aufgaben vor der zusätzlichen Herausforderung, den geplanten Umzug in ein neues Gebäude in unmittelbarer Nähe zu den Büros des WSA durchzusetzen und durchzuführen.

²⁷ Der Haushalt sieht für das Jahr 1995 81 Planstellen für den AdR und 500 Planstellen für den „gemeinsamen Unterbau“ vor.

²⁸ Vgl. Aktenvermerk DI/CdR 18/94, Ziffer 2., S.3

4 Probleme bei der Bewältigung der Aufgaben

4.1 Heterogenität der Zusammensetzung des Ausschusses

Die Heterogenität der Zusammensetzung der Mitglieder des Ausschusses wurde von vielen Kennern als das größte Problem für die Arbeit des AdR bezeichnet. Einige Stimmen behaupteten sogar, die „Zusammenwürfelung“ von lokalen und regionalen Vertretern in dem neuen Gremium wäre durchaus in der Absicht des Ministerrates geschehen, den AdR von Anfang an zu schwächen. Zudem ließ der Maastrichter Vertrag einen Interpretationsspielraum, sodaß die Frage der Ernennung der Mitglieder des AdR durch die jeweiligen nationalen Regierungen tatsächlich zu erheblichen Spannungen und Verstimmungen, insbesondere auch in Deutschland, führte und schließlich auch den Zeitpunkt der Konstituierung des AdR hinauszögerte.²⁹ Strittig war vor allem, „ob alle Staaten auch Repräsentanten der kommunalen Ebene entsenden sollten, oder nur diejenigen, die nicht über eine klar identifizierbare und auch rechtlich festgelegte „regionale“ Ebene verfügen.“³⁰ Für Deutschland wurde z.B. die Regelung gefunden, neben den 16 Sitzen für die Länder fünf weitere Plätze unter den Ländern rotieren zu lassen und die verbleibenden drei Sitze für die kommunalen Spitzenverbände vorzubehalten.

Die nachfolgende Tabelle 4³¹ gibt einen Überblick, welche Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU getroffen wurden. Bei der Tabelle handelt es sich jedoch lediglich um einen Versuch, die Realität der jeweiligen Mitgliedstaaten zu erfassen und die Mitglieder den verschiedenen regionalen und lokalen Ebenen zuzuordnen.

Für die praktische Arbeit des AdR ist z.B. die in der Tabelle vorgenommene Einteilung der Regionen nach dem Kriterium ihrer verfassungsrechtlichen Stellung ohne Bedeutung. Viel interessanter wäre es, die Regionen nach ihren Gesetzgebungs- oder Verwaltungsbefugnissen zu unterscheiden oder das Kriterium der Finanzhoheit anzuwenden. Eine Einteilung der Regionen nach wissenschaftlichen Kriterien³², eine fundierte Abgrenzung zur lokalen Ebene und eine daraufhin erfolgende Zuordnung der Mitglieder des AdR bleibt eine noch zu lösende Aufgabe.

²⁹ Zur Festlegung der Modalitäten für die Auswahl der Mitglieder in den EU-Staaten siehe Ralf von Ameln, in: Tomuschat (1995), S. 39ff

³⁰ Zitiert nach Hrbek (1994), S. 135

³¹ Mit leichten Änderungen entnommen aus Gallacher (1995), S. 11

³² Vgl. hierzu den Versuch der Zusammenfassung von fünf "Typengruppen" europäischer Regionen bei: Knemeyer (1994), S. 57ff

TABELLE 4

	Regionen mit Staatsqualität	Übrige Regionen	"intermediärer Bereich" (Provinzen, Kreise etc.)	lokale Ebene	G E S A M T
Belgien	12				12
Dänemark			4	5	9
Deutschland	21		1	2	24
Griechenland				12	12
Frankreich		12	5	7	24
Irland			7	2	9
Italien		12	5	7	24
Luxemburg				6	6
Niederlande			6	6	12
Österreich	9			3	12
Portugal		2		10	12
Finnland				9	9
Schweden			4	8	12
Spanien		17		4	21
Vereinigtes Königreich			8	16	24
Gesamt	42	43	41	96	222

Betrachtet man die Tabelle und summiert die ersten beiden Spalten, so ergibt sich für die Gesamtheit der Regionalvertreter die Zahl von 85. Auf die lokale Seite würden dagegen 96 Mitglieder des AdR entfallen. Da die irischen kommunalen Vertreter z.B. zugleich von der Regierung beauftragt wurden, auch die regionale Ebene im AdR zu vertreten, wird deutlich, daß die Tabelle nur zum Teil die tatsächliche Vielfalt in Europa widerspiegelt. Bedeutender als die statische Betrachtung der Zusammensetzung des AdR ist vielmehr die Dynamik, die mit der Ernennung der Mitglieder in den jeweiligen Gemeinden, Departements, Provinzen und Regionen verbunden ist.

Die bisherige Praxis gab bislang jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte, daß ein Interessenkonflikt zwischen lokalen und regionalen Vertretern bestünde. In Änderungsanträgen wurde zwar häufig in den Texten das Adjektiv „regional“ bzw. „lokal“ ergänzt. Die Mitglieder haben jedoch deutlich gemacht, daß sie gemeinsam die Arbeit des AdR voranbringen wollen und - nach einer Gewöhnungsphase als Bürgermeister und Ministerpräsident nebeneinandersitzend - ein gemeinsames Ziel verfolgen: die Stärkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa.

4.2 Die internen Strukturen der politischen Entscheidungsfindung

Die internen Strukturen der politischen Entscheidungsfindung im AdR haben sich erst allmählich herauskristallisiert und sind noch keinesfalls gefestigt.³³ Die Mitglieder des Ausschusses, die wichtige politische Funktionen in ihren Regionen und Gemeinden ausüben, haben z.B. im Unterschied zu den Europaparlamentariern nicht die Möglichkeit, sich ausschließlich auf die Arbeit in Brüssel zu konzentrieren und entsprechend ein europäisches Kontaktnetz „vor Ort in Brüssel“ aufzubauen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn auch für die Institution des Ausschusses der Regionen als solches widersprüchlich, daß die nationale Komponente zunächst in diese „Lücke“ trat. Eine Reihe von Entscheidungen wurden von den nationalen Delegationen weitgehend vorgetroffen, so z.B.

- bei der Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten des AdR;
- bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Vizepräsidenten des Präsidiums;
- bei der Benennung der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen;
- bei der Benennung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung („Arbeitsweise der Fachkommissionen“);
- bei der Zuordnung der Mitglieder auf die Fachkommissionen bzw. Unterausschüsse.

³³ Vier Modelle von "Interessengemeinschaften" sind denkbar: nationale Delegationen; politische Gruppen; geographische Gruppen (z.B. Mittelmeerregionen, nördliche Regionen); regionale Gebietskörperschaften einerseits und lokale Gebietskörperschaften andererseits.

Die nationalen Delegationen achten zudem auf die Einhaltung der nationalen Quoten bei der Einstellung des Personals im Generalsekretariat. Es sind dort auch erste Hilfskräfte vorgesehen, die sich um einzelne Delegationen und deren Probleme kümmern sollen. Die Koordinierung über die nationalen Delegationen hat den großen Vorteil der unmittelbaren Verständigung; Sitzungen können ohne teure Verdolmetschung einberufen werden. Es ist jedoch verständlich, daß damit nur prinzipielle Fragen koordiniert, jedoch keine Mehrheiten gewonnen werden können. Hier bedarf es anderer Mechanismen, die allerdings erst im Entstehen begriffen sind. Diese betreffen die parteipolitisch orientierte und die an Sachthemen orientierte Gruppenbildung.

Am Rande der Plenartagung im November konstituierten sich die beiden großen Fraktionen der Europäischen Volkspartei (EVP) und der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE). Die beiden Fraktionen zählen heute, nach der Erweiterung, jeweils etwa 80 Mitglieder. Als Vorsitzende wurden Herr Chabert bzw. Frau Onkelinx - beide aus Belgien - gewählt. Auf der Plenartagung im Februar gründete sich die politische Gruppierung der „Radikalen“, inzwischen in „Europäische Allianz“ umbenannt, die u.a. Mitglieder der flandrischen Volkunion, der Schottischen Nationalpartei, der walisischen Plaid Cymru, der irischen Fianna Fail und von Bündnis 90/Die Grünen vereinigt. Sie wählte den Waliser Eurig Wyn zu ihrem Vorsitzenden. Den Vorsitz der ebenfalls auf dieser Tagung entstandenen vierten Fraktion, der Gruppe der Liberalen, übernahm Herr Roscam Abbing aus den Niederlanden.

Auf der 6. Sitzung des Präsidiums wurde beschlossen, daß für die Sitzungen der Fraktionen ein geeigneter Sitzungsraum mit Verdolmetschung zur Verfügung stehen soll. Allerdings ist immer noch ungeklärt, ob dies lediglich für die Sitzungen im Rahmen der Plenarveranstaltung gilt und ob darüber hinaus die Fraktionen über ein eigenes Budget verfügen werden. Die Frage der Mindestanzahl an Mitgliedern als Voraussetzung für die Bildung von Fraktionen ist ebenfalls noch ungeklärt. Es ist deshalb noch nicht abzusehen, ob sich weitere politische Gruppierungen bilden und welche Rolle sie künftig bei der politischen Entscheidungsfindung spielen werden. Bislang hat sich die Bildung der Fraktionen jedenfalls nicht auf die Formulierungen der Stellungnahmen ausgewirkt. Die zukünftige Bedeutung der Fraktionen könnte vor allem in der Zusammenarbeit mit den politischen Fraktionen des Europäischen Parlaments liegen. Dadurch könnte es dem AdR gelingen, wichtige politische Botschaften in das Europäische Parlament zu tragen und damit einen größeren Einfluß auf den Gesetzgebungsprozeß zu erlangen.

Dies gilt, wenngleich in geringerem Maße, auch für die an Sachthemen oder an regionalen Räumen orientierte Gruppenbildung innerhalb des AdR. Mit der Vorstellung der Mittelmeergruppe³⁴, der Mitglieder aus Portugal, Spanien, Frankreich, Italien und Griechenland angehören, entstand während der letzten Plenartagung hierüber eine heftige Debatte über die Zukunft des AdR. Damit wurde zugleich eine neue Form des Nord-Süd-Konflikts deutlich, den der AdR bereits mit der Debatte zur Weinmarktordnung durchzustehen hatte und der sich bei der Zuweisung einer Initiativstellungnahme zu dem Problem der „Trockenheit in den südlichen Regionen Europas“ ebenfalls bemerkbar machte.

³⁴ Siehe CdR 4/95 rév. Pkt. 15

Eine Institutionalisierung themenorientierter Gruppen innerhalb des AdR erscheint aus heutiger Sicht aus zwei Gründen für verfrüht. Zum einen wären damit Kosten verbunden, die mit dem jetzigen Budget nicht zu vereinbaren sind. Zum anderen lenkt die Gruppenbildung von den gemeinsamen Zielen der Mitglieder ab, die gerade in der Anfangsphase im Vordergrund stehen sollten. Mittelfristig wird sich der AdR - wohl ähnlich wie das Europäische Parlament - mit einer Reihe solcher „interfraktioneller Gruppen“ konfrontiert sehen. Insgesamt wird trotz der konstituierten politischen Fraktionen ein „Konzept flexibler und wechselnder Formen der Zusammenarbeit bzw. Koalitionen im Hinblick auf die jeweils konkret zur Debatte stehenden Sachthemen“³⁵ die Arbeit des AdR bestimmen.

4.3 Geschäftsordnungsfragen

Die Geschäftsordnung, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwurfs von VRE und R.G.R.E. diskutiert und schließlich verabschiedet wurde, ließ wegen der Eile, in der dies geschah, noch einige Fragen offen. Mit der Aufnahme der Arbeit des AdR ergaben sich zudem praktische Probleme, die in der Geschäftsordnung nicht geregelt wurden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Geschäftsordnungsfragen die Arbeit des AdR bisher stets begleiteten.³⁶

Bereits der gemeinsame Vorschlag von VRE und R.G.R.E. ließ z.B. den Sitzungsort des AdR ungeklärt. Die Frage der Möglichkeit der Entsendung von Staatssekretären oder anderen hochrangigen Beamten als stellvertretende Mitglieder in die Sitzungen von Fachkommission und Plenum konnte mit der Annahme der Geschäftsordnung durch das Plenum geregelt werden.³⁷ So wurde die Vertretungsmöglichkeit durch einen Sachverständigen in den Sitzungen der Fachkommissionen bzw. im Plenum - wie dies z.B. die VRE im Gegensatz zum R.G.R.E. forderte - nicht ermöglicht. Das Vollmitglied kann sich lediglich „durch einen Stellvertreter seiner Wahl, der dem Kreis der ordnungsgemäß benannten Stellvertreter zu entnehmen ist, vertreten lassen.“³⁸

³⁵ Zitiert nach Wolfgang Clement, in : Tomuschat (1995), S. 108

³⁶ Zur "Offenheit der Geschäftsordnung" siehe Wolfgang Clement, in: Tomuschat (1995), S. 101f

³⁷ Der Rat hatte die vom Plenum verabschiedete Geschäftsordnung mit nur geringfügigen Änderungen abschließend genehmigt.

³⁸ Zitiert nach Hrbek (1994), S. 143; Staatssekretäre wurden jedoch von deutscher Seite als offizielle Stellvertreter ernannt.

Die Direktion „Beratende Arbeiten“ hatte bereits nach Beginn der Einrichtung des AdR eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, um die aufgetretenen Probleme bei der Arbeit der Fachkommissionen zu diskutieren, und erarbeitete hierzu ein erstes Diskussionspapier. Das Präsidium entschied am 15. November 1994, eine ad-hoc-Arbeitsgruppe einzurichten, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung einen sogenannten „Entwurf für Anweisungen des Präsidiums zur Arbeitsweise der Fachkommissionen“ auszuarbeiten hatte. Nach einer ersten Sitzung, die unter der Leitung des Kabinettschefs des Generalsekretärs, Herrn Peter Schwaiger, stattfand, konnte eine Reihe technischer Probleme gelöst werden. Auf der Sitzung des Präsidiums am 5. Dezember 1994 wurde schließlich die Einrichtung einer ad-hoc-Gruppe aus Präsidiumsmitgliedern beschlossen, um die noch zu lösenden politischen Fragen zu klären.

Auf der unter der Leitung des deutschen Vizepräsidenten, Prof. Dr. Dammeyer, am 9. März 1994 durchgeführten Sitzung konnten, dank der von allen Seiten gewürdigten Vorarbeit, die politisch umstrittenen Fragen geklärt werden. Das Präsidium nahm den geänderten Entwurf der Arbeitsgruppe am 19. April 1995 endgültig an.

Die Anweisungen des Präsidiums sehen Regelungen zu folgenden Punkten vor:

„Fachkommissionen und Unterausschüsse, Zusammensetzung der Fachkommissionen, Sitzungen, Arbeitskreise, Zugang zu den Sitzungen, Anwesenheitsliste, Status der Sachverständigen, Stellvertreter - Übertragung des Stimmrechts, Abstimmungsverfahren, Beschlußfähigkeit - Abwesenheit, Fristen, Schriftliches Verfahren, Vorlage des Stellungnahmeentwurfs, Protokoll, Übersetzung der Texte, Ergänzende Stellungnahme, Zuständigkeitskonflikte zwischen den Fachkommissionen und Beziehungen zu den anderen Gemeinschaftsinstitutionen.“

An dieser Stelle soll hier nur auf drei besonders wichtige Punkte der Diskussion eingegangen werden. Eine besonders ausführliche Debatte betraf die Frage nach dem Verhältnis zwischen „Fachkommission“ und „Unterausschuß“. Obwohl der Grundsatz festgelegt wurde, daß die für die Fachkommissionen festgelegten Verfahren auch für die Unterausschüsse gelten sollen, wurde gleichzeitig in einer Protokollerklärung die prinzipielle Unterordnung des Unterausschusses unter die Fachkommission beibehalten. Dies heißt jedoch für die Praxis, daß bei einem grundsätzlichen Einverständnis zwischen den jeweilig betreffenden Vorsitzenden ein relativ hohes Maß an Flexibilität bezüglich der Arbeitsweise bestehen bleibt.

Ein weiteres Problem, das bereits während der Plenarsitzung für Aufsehen gesorgt hatte, war die Frage nach dem Quorum. Es wurde beschlossen, daß die Beschlußfähigkeit von sechs Mitgliedern beantragt werden könne. Mit dieser festgelegten Zahl wurde zugleich verhindert, daß eine nationale Delegation eines großen Mitgliedstaates allein den Antrag stellen kann. Im Falle der Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt. Die übrigen Arbeiten können jedoch fortgeführt werden, sofern der Vorsitzende dies anordnet.

Ein drittes Beispiel betrifft das geplante Verfahren für bereichsübergreifende Dokumente wie z.B. das Dokument „Europa 2000+“. Der jetzt vorliegende Entwurf sieht folgendes Verfahren vor: In Ausnahmefällen, in denen bei der Zuweisung einer Stellungnahme mehrere Fachkommissionen ihre Zuständigkeit geltend machen können, bestimmt das Präsidium gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung die für die Erarbeitung der Stellungnahme zuständige Fachkommission

und schlägt die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, die sich aus Vertretern der betroffenen Fachkommissionen zusammensetzt. Damit wurde eine Möglichkeit gefunden, die Geschäftsordnung zu respektieren und gleichzeitig ein effizienteres und kostengünstigeres Verfahren zu ermöglichen als die Erarbeitung mehrerer ergänzender Stellungnahmen.

Auch die Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen spielten eine Rolle, wobei für die ordentliche Übersetzung und Verteilung der Anträge auf den Sitzungen eine Frist von drei Werktagen als notwendig angesehen wird. Dies gilt sowohl für die Fachkommissionssitzungen als auch für das Plenum; die Geschäftsordnung sieht jedoch für die Plenarversammlung lediglich eine Frist von 24 Stunden vor.

Da die Diskussion über die Arbeitsweise der Fachkommissionen auch viele Fragen der Geschäftsordnung insgesamt berührte, legte die „Dammeyergruppe“ dem Präsidium eine Liste von Punkten vor, die diese Zusammenhänge aufzeigte. Es ist zu erwarten, daß eine der nächsten Plenarversammlungen nach Artikel 43 der Geschäftsordnung eine ad-hoc-Kommission einrichten wird, um eine Gesamtrevision der Geschäftsordnung vorzunehmen. Damit bleiben Geschäftsordnungsfragen noch für längere Zeit im AdR aktuell.

4.4 Die Folgen der Erweiterung

Die Folgen der Erweiterung um 9 Mitglieder aus Finnland sowie 12 Mitglieder aus Österreich und Schweden waren zunächst mit Problemen organisatorischer Natur verbunden. Die diesbezügliche Herausforderung war für das Generalsekretariat umso größer, als zu jenem Zeitpunkt der AdR noch kaum über gefestigte Strukturen verfügte. Vielleicht war es aber auch von Vorteil, daß der AdR noch sehr von seinem bisherigen „Improvisationstalent“ profitieren konnte. Die Raum- bzw. Platzprobleme anlässlich der Plenarversammlung im Februar 1995 erinnerten jedenfalls an die Anfänge des AdR vor einem Jahr. Sie konnten jedoch die Qualität der politischen Debatte nicht beeinträchtigen.

Zunächst galt es, Artikel 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung zu revidieren, um den drei neuen Delegationen jeweils zwei Plätze im Präsidium einräumen zu können. Durch Artikel 22 Absatz 2 der Geschäftsordnung, demzufolge das Präsidium andere Mitglieder des Ausschusses aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Amtes zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen kann, besteht die Möglichkeit einer Übergangsregelung bis zur Genehmigung der Änderung durch den Ministerrat.

Die Plenarversammlung hat darüber hinaus zu befinden, ob durch die Erweiterung des AdR eine Änderung der Zusammensetzung der Fachkommissionen zu erfolgen habe. Das Generalsekretariat hatte bereits Vorschläge für den Fall ausgearbeitet, daß die Delegationen aus den Beitrittsländern Ansprüche hinsichtlich eines Vorsitzes einer Fachkommission bzw. eines Unterausschusses stellen würden. Auf der ad-hoc-Sitzung am 9. März 1995, die unter der Leitung des deutschen Vizepräsidenten, Prof. Dr. Dammeyer, stattfand, stand u.a. die Klärung dieser Frage auf der Tagesordnung. Die finnischen und schwedischen Vertreter gaben dabei

bekannt, daß die beiden Delegationen nicht auf die Einrichtung einer neuen Fachkommission bzw. eines Unterausschusses bestehen würden. Die österreichische Delegation, die auf dieser Sitzung nicht vertreten war, hat sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in dieser Frage noch nicht entschieden.

Selbst die Einrichtung auch nur einer weiteren Fachkommission oder eines Unterausschusses hätte zur Folge, daß die nationalen Delegationen die Mitglieder auf die Fachkommissionen neu aufzuteilen hätten. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems hätte zudem den Vorteil, daß auch der bisherige Schlüssel

- von 5 Mitgliedern für die Vertreter aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und dem Vereinigten Königreich für die Fachkommissionen bzw. 3 für die Unterausschüsse,
- von 3 Mitgliedern für die übrigen Mitgliedstaaten bzw. 2 Mitglieder für die Unterausschüsse beibehalten werden könnte.

Der Verzicht der finnischen, schwedischen Delegation auf einen Vorsitz wurde von vielen Mitgliedern als besonders ehrenwert betrachtet.³⁹ Allerdings heißt dies nicht, daß damit deren Ansprüche für immer aufgegeben wurden. Es läßt sich daher vorsehen, daß diese Frage spätestens mit der neuen Mandatsperiode wieder auf der Tagesordnung steht.

Neben der zu klärenden Frage der Benennung der stellvertretenden Vorsitzenden für die Fachkommissionen und Unterausschüsse hatte das Präsidium sich auf seiner letzten Sitzung mit der budgetären Anpassung des Einzelplans VI des Gesamthaushaltsplans auseinanderzusetzen; immerhin entspricht die Erweiterung der Zahl der Mitglieder um insgesamt 33 einer prozentualen Zunahme von 17,5%. Es entstehen entsprechend höhere Kosten für Reisevergütungen, aber auch durch die notwendige Verdolmetschung und Übersetzung in die zwei neuen Amtssprachen der EU. Selbst Sitzungssäle müssen angepaßt werden, um der größeren Anzahl von Mitgliedern und Sprachen entsprechen zu können. Neben den finanziellen Auswirkungen müssen auch für das zusätzliche Personal innerhalb des Generalsekretariats des AdR Vorkehrungen getroffen werden.

Entscheidender als die organisatorischen Konsequenzen sind jedoch die politischen Konsequenzen der Erweiterung. Trotz des Zugangs der traditionell starken Regionen aus Österreich verschiebt sich durch den Beitritt der neuen Mitglieder das Verhältnis zwischen den regionalen und lokalen Vertretern des AdR zugunsten der lokalen Seite. Von den 32 neuen Mitgliedern lassen sich lediglich 12 der regionalen Ebene, dagegen 22 eindeutig der lokalen Ebene zuordnen. Die Erweiterung bedeutet zugleich die Stärkung der nördlichen Regionen und schafft somit ein mögliches Gegengewicht zur bislang erfolgreichen „Südschiene“ des AdR.⁴⁰

³⁹ Inzwischen hat auch die österreichische Delegation auf die Schaffung einer neuen Fachkommission bzw. eines Unterausschusses verzichtet

⁴⁰ Die "Südschiene" konnte sich z.B. mit der Wahl von Blanc und Maragall zum Präsidenten und ersten Vizepräsidenten des AdR gegen das Alternativpaar "Van den Brande - Gray" durchsetzen.

5 Die Zukunft des Ausschusses der Regionen

5.1 Politische Schwerpunktsetzung

Für die Zukunft des AdR ist die Setzung politischer Schwerpunkte von entscheidender Bedeutung. Bereits im vergangenen Jahr mußte der Ausschuß ein hohes Arbeitspensum bewältigen. Ein Jahr nach der Einrichtung des AdR besteht mit der Verabschiedung von 22 obligatorischen und zehn Initiativstellungen zugleich ein Verhältnis von 2:1 zwischen dem Pflichtprogramm und der „Kür“. Für das laufende Jahr sieht der von Kommissarin Wulf-Mathies im Februar angekündigte und inzwischen für den AdR ausgearbeitete Entwurf eines Arbeitsprogramms die Übersendung von 62 Dokumenten an den Ausschuß vor; darunter befinden sich neun obligatorische und 25 sogenannte „fakultative“ Befassungen.

Dies zeigt, daß der AdR seine politischen Prioritäten festlegen muß, will er sich nicht zu einer reinen „Produktionsmaschinerie“ entwickeln. Der AdR hat selbst bei einer obligatorischen Befassung durch den Rat die Möglichkeit, die Ausarbeitung einer Stellungnahme abzulehnen, wie dies z.B. im Fall der „portugiesischen Textilindustrie“ bereits geschah. Der AdR wird aber vor allem die Zahl der Initiativstellungen künftig stärker beschränken müssen.

Hier besteht zudem ein enger Zusammenhang mit der Frage der Präsenz der Mitglieder. Bei einem jährlichen Sitzungsrhythmus von 5 Plenartagungen à 2 Tage und etwa fünf Fachkommissionssitzungen muß ein Mitglied, das in der Regel in zwei Fachkommissionen vertreten ist, mindestens 20 Arbeitstage pro Jahr für Brüssel reservieren; hier sind die mit der An- und Abreise verbundenen Belastungen noch nicht berücksichtigt. Das Zeitbudget der Mitglieder ist jedoch generell sehr beschränkt. Es besteht auch hier ein gewisser Zusammenhang mit der damals gestellten und inzwischen realisierten Forderung der Briten, die Fachkommissionen mit Politikern und nicht mit Beamten zu besetzen, und der besonders hohen Präsenz der Briten.⁴¹ Bei der Übernahme von Berichterstattungen nehmen die Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich zudem zahlenmäßig den ersten Rang ein; dahinter folgen allerdings gleich die deutschen, portugiesischen und irischen Mitglieder.

Will der AdR die Mitglieder künftig keiner höheren zeitlichen Belastung aussetzen, will er zudem die Beschlußfähigkeit der Fachkommissionen gewährleisten und die Qualität seiner Stellungnahmen aufrechterhalten, so ist es notwendig, die Arbeit weiter zu straffen. Dann könnte es dem Ausschuß auch gelingen, folgenden drei Funktionen gerecht zu werden:

⁴¹ Es wird u.a. auch diskutiert, ob die britischen Mitglieder den AdR als "by-pass" gegenüber der nationalen Regierung benutzen. "This by-pass of the nation-state brings together federalist and regionalist opponents of the nation-state", zitiert nach van der Knapp (1994), S. 90

- 1) der im EG-Vertrag festgelegten Aufgabe als beratendes Organ in den hierfür vorgesehenen Bereichen;
- 2) der Rolle eines Katalysators, indem der AdR bestehende Initiativen der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften aufgreift und Initiativstellunghnahmen ausarbeitet;⁴²
- 3) in seiner Funktion als Übermittler wichtiger und dringlicher Botschaften, wie dies z.B. durch Resolutionen zur Nordirlandfrage, zur europäischen Raumordnung oder zum Prinzip der Subsidiarität der Fall war.

5.2 Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit

Generalsekretär Pause hatte anlässlich einer Präsidiumssitzung zurecht auf die drei Hauptziele des AdR hingewiesen, d.h. „auf den Entscheidungsprozeß der Europäischen Union Einfluß zu nehmen, über die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu wachen und als Vermittler des Europas der Bürger angesehen zu werden“.⁴³

Gerade aber um das letzte Ziel zu erreichen, bleibt für den AdR noch ein weiter Weg zu beschreiten. Es werden Jahre intensiver Öffentlichkeitsarbeit nötig sein, bis der AdR als Vertreter eines „Europas der Regionen“ im Bewußtsein der Europäer als deren Anwalt eines „Europas der Bürger“ angesehen wird.

Eine Reihe von „Erfolgsmeldungen“ kann der AdR inzwischen aufweisen:

- So werden die unmittelbar betroffenen regionalen und örtlichen Behörden einbezogen in die Arbeit der Begleitausschüsse für die Umsetzung der vom Kohäsionsfonds mitfinanzierten Gemeinschaftsvorhaben.

- Hinsichtlich der sogenannten „Gemeinschaftsinitiativen“ wurde ebenfalls eine Reihe von Forderungen des AdR berücksichtigt. So können z.B. die Mitgliedstaaten eine begrenzte Zahl von Gebieten als förderungswürdig vorschlagen, die in hohem Maße von der Eisen- und Stahl-, Kohle- und Rüstungsindustrie abhängen. Die Kommission fördert nun auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen klassischen Stahlstandorten bzw. traditionellen Kohlebergbauregionen im Rahmen von RESIDER II bzw. RECHAR II. Bei dem INTERREG-Programm hat die Kommission den Anhang mit den in Frage kommenden Regionen erheblich geändert. Sie läßt zudem jetzt Maßnahmen zur Förderung der städtischen Systeme in den Grenzgebieten zu. Im Rahmen von YOUTHSTART wurde, wie gefordert, die Altersgrenze von 20 auf 25 Jahre angehoben, so daß es jetzt möglich ist, auch Jugendliche über 20 zu beteiligen.
- Bei dem Programm „Jugend für Europa“ wurde der Vorschlag des AdR, der sich auf die Mobilität der Jugendlichen bezog, aufgenommen und der Zusatz „die aus verschiedenen Gruppen und Regionen kommen“, in den Kommissionstext eingefügt. Ähnliches gilt für das Bildungsprogramm „SOCRATES“ oder das AIDS-Programm der EU.
- Ein großer Erfolg besteht in der Tatsache, daß die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nach dem neuen Vorschlag der Kommission selbst Projekte zur Finanzierung im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze vorschlagen können. Weitere positive Entwicklungen lassen sich bei den „transeuropäischen Energienetzen“, der Entwicklung des „transeuropäischen ISDN-Netzes“ und bei dem „transeuropäischen Telematikverbund von Verwaltungen“ feststellen.
- Die Generaldirektion XIII der EU-Kommission wird außerdem noch in diesem Jahr eine Konferenz zum Thema „Regionen und Informationsgesellschaft“ organisieren, für die 100.000 ECU zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Kommission wird zudem eine vergleichende Studie zu den lokalen und regionalen Verwaltungs- und Finanzstrukturen der EU finanzieren, die von einer Expertengruppe des Unterausschusses der Fachkommission 1 vorbereitet wird.

Das Problem liegt nicht nur darin, daß die aufgezeigten Erfolge der Arbeit des AdR - mehr Partizipation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und damit mehr Bürgernähe - kaum bekannt sind. Sie müssen vor allem in ihrer Bedeutung für die Bürger erst noch „übersetzt“ und dadurch verständlich gemacht werden.

Viel hängt von dem Engagement der Mitglieder ab, die die wichtigen Informationen aus Brüssel erhalten und die Ergebnisse ihrer Arbeit in die Regionen und Gemeinden tragen. Der AdR sollte aber auch stärker als bisher die Zusammenarbeit mit den inzwischen über 90 in Brüssel ansässigen Regionalbüros suchen, da diese bei der Aufbereitung und der Weitergabe von Informationen für ihre jeweilige Region eine wichtige Funktion einnehmen. Es gilt ferner, die Betreuung der Besuchergruppen zu verbessern. Darüber hinaus wäre es durchaus sinnvoll, Sitzungen des AdR nicht nur in Brüssel, sondern auch in den Regionen selbst abzuhalten. Vielleicht gelingt es auch, ein „Europäisches Jahr der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ auszurufen, wie dies Vertreter der britischen Delegation fordern.

⁴² Dies war z.B. der Fall bei der von Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 1994 ins Leben gerufene Zusammenarbeit von Mitgliedern des AdR auf dem Gebiet der Informationsgesellschaft und bei der Initiative europäischer Regionen am 3./4. November 1994 in Gatwick für ein europäisches Flughafenetz - in beiden Fällen wurden hierfür Initiativstellunghnahmen ausgearbeitet.

⁴³ Vgl. hierzu R/CdR 17/95

Entscheidend für die Arbeit des AdR ist jedoch auch die Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den EU-Organen. Relativ unproblematisch ist dies gegenüber der Europäischen Kommission, die vor allem ein Interesse daran hat, daß der AdR frühzeitig Stellung bezieht. Strategisch bedeutender ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament. Zunächst betrifft dies den unmittelbaren Kontakt der jeweiligen Berichterstatter des AdR und des Europäischen Parlaments. Der Fachkommission 6 ist es z.B. auf Grund der guten Kontakte zwischen den Berichterstatterinnen gelungen, das Europäische Parlament zu bewegen, einige Passagen der Stellungnahme des AdR⁴⁴ im Wortlaut zu übernehmen. Der AdR muß den Europaparlamentariern außerdem deutlich machen, daß der AdR kein Interesse daran hat, das Gesetzgebungsverfahren schwerfälliger zu machen oder gar im Fall einer obligatorischen Anhörung eine Verzögerungstaktik anzuwenden. Die politische Bedeutung des Europäischen Parlaments darf nicht unterschätzt werden. Das Parlament nimmt nicht nur im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses einen wichtigen Platz ein, sondern bestimmt als Haushaltsbehörde über die sogenannten nicht-obligatorischen Ausgaben auch über das Budget des AdR, das 1994 lediglich bei zwölf Millionen ECU lag und im laufenden Jahr 14 Millionen ECU beträgt.⁴⁵ Die Fraktionen des AdR könnten hier versuchen, politische Partner im Europäischen Parlament zu finden, zumal sich AdR und Europäisches Parlament gemeinsam die Verwirklichung der Prinzipien Demokratisierung, Transparenz und Bürgernähe zur Aufgabe gemacht haben.

Dagegen ist der Ministerrat, das heißt die nationalen Regierungen, vor allem im Rahmen der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 vom AdR zu überzeugen, der mit seiner Arbeit einen Beitrag für die stärkere Legitimierung der Europäischen Union beim Bürger leisten will.

⁴⁴ Es handelt sich hierbei um die Stellungnahme über die "Veranstaltung eines Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen (1996)" (CdR 244/94)

⁴⁵ Die Forderungen der VRE lagen bei 40 Mio. ECU; der WSA hatte 23 Mio. ECU für den AdR angesetzt. Die Mitgliedstaaten Deutschland, Spanien und Belgien haben während den Haushaltsberatungen des Ministerrates zu Prokoll gegeben, daß sie die beschlossene Summe in Höhe von 12 Mio. ECU für zu niedrig halten, um den Ausschuß arbeitsfähig zu machen; vgl. hierzu Kalbfleisch-Kottsieper in: Bullmann (1994), S. 139. Das Budget für 1995 erhöhte sich infolge der Erweiterung auf 15,7 Mio. ECU.

5.3 Beteiligung an der institutionellen Reformdebatte

Der Ausschuß der Regionen hat angesichts der Wichtigkeit der Regierungskonferenz 1996 eine Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“ eingerichtet. Diese Sonderkommission, der überwiegend Mitglieder des Präsidiums angehören und deren Berichterstatter Herr Pujol ist, steht unter dem Vorsitz von Präsident Blanc. Die Sitzung der Sonderkommission in Montpellier zeigte nicht nur, daß die Regierung in Frankreich, vertreten durch Premierminister Balladur und Staatsminister Lamassoure, mit ihrer mehrstündigen Anwesenheit dem AdR inzwischen einen hohen Stellenwert beimißt. Auf der Sitzung der Sonderkommission konnten sich die Mitglieder auch hinsichtlich ihrer Forderungen für die Regierungskonferenz in folgenden wichtigen Punkten grundsätzlich einigen:⁴⁶

- bei der Neuformulierung des Subsidiaritätsprinzips, das Maragall einmal als die „Visitenkarte des Ausschusses der Regionen“ bezeichnete; insbesondere als Kriterium für die Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben zwischen allen in der Europäischen Union vertretenen Verwaltungsebenen;
- in der Forderung nach Verankerung des politischen Mandats als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im AdR; dadurch begegne der AdR der Gefahr - wie Frau Wulf-Mathies es formulierte - als „Beamtenremium“ seine Zukunft zu verspielen;
- in der Forderung des AdR nach Anerkennung als vollwertiges Organ mit organisatorischer und haushaltstechnischer Selbständigkeit.

Ferner enthält der Forderungskatalog des Pujol-Papiers⁴⁷ die Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung, die Aufnahme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Vertrag, die Vergemeinschaftung der Bereiche Justiz und Inneres, die Weiterentwicklung des Begriffs der Unionsbürgerschaft sowie die Prüfung der Aufnahme eines Grundrechte-Katalogs. Der AdR fordert außerdem den Ausbau seiner beratenden Funktionen und die Begründungspflicht der EU-Institutionen bei der Abweichung von AdR-Stellungnahmen.

Während bei Untätigkeitsklagen lediglich für den AdR ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof gefordert wird, soll bei Nichtigkeitsklagen neben dem AdR auch den Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen eine Aktivlegitimation eingeräumt werden. Die Mitglieder verzichteten dagegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Einführung eines Zweikammern-Systems, wie es z.B. im Europarat zwischen der lokalen und der regionalen Seite besteht.⁴⁸

⁴⁶ Vgl. hierzu den Bericht des Staatsministeriums Baden-Württembergs vom 16. März 1995

⁴⁷ Vgl. hierzu CdR 89/95 fin

⁴⁸ Eine Zweiteilung hätte darüber hinaus auch die Gefahr einer Abspaltung einer dritter Gruppe "intermediärer Gebietskörperschaften" nach sich ziehen können; vgl. hierzu Kalbfleisch-Kottsieper, in: Bullmann (1994), S.142

Mit der Verabschiedung der Stellungnahme durch das Plenum am 21. April 1995 ist es dem AdR gelungen, als erste europäische Institution einen Beitrag für die Reflexionsgruppe zu leisten, die die Regierungskonferenz 1996 vorbereiten soll. Gleichzeitig hat der AdR Realitätssinn und Kompromißbereitschaft bewiesen. Die immer wieder in die Diskussion gebrachte Frage nach einer „dritten Kammer“ steht in naher Zukunft nicht mehr auf der Tagesordnung.

Für die weitere Arbeit des AdR bedeutend ist auch die Föderalismusdebatte in den jeweiligen Mitgliedstaaten, wie sie zur Zeit z.B. in Schweden intensiv geführt wird. Dies wird wiederum Rückwirkungen auf die künftige Arbeit des AdR haben.

Dabei geht es nicht darum, eine „Harmonisierung“ der Regionalstrukturen in Europa anzustreben - auch in Deutschland sind die Länder höchst unterschiedlich strukturiert. Vielmehr wird die bestehende Vielfalt der regionalen Strukturen, die es zu erhalten gilt, zur Stärkung des europäischen Integrationsprozesses beitragen.

Allerdings hat der europäische Integrationsprozeß bislang die Gewichte einseitig zur Zentrale nach Brüssel verschoben. Da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften jedoch die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Brüsseler Beschlüsse tragen, kommt es jetzt darauf an, daß es gelingt, den notwendigen Ausgleich über eine stärkere Dezentralisierung in Europa herbeizuführen. „Dieser Ausgleich ist unabdingbar, wenn die europäische Integration nicht zum Stillstand kommen soll. Föderalismus und Subsidiarität stellen den notwendigen Rahmen für diese Entwicklung zur Verfügung.“⁴⁹ Der Ausschuß der Regionen kann hierbei die Rolle eines Wächters wahrnehmen. So „zeichnet sich ein Bild einer europäischen Verfassung ab, in der die demokratische Willensbildung auf mehreren geographischen Ebenen stattfindet, wobei je nach politischem Gegenstand die Gewichte zwischen diesen Ebenen sehr unterschiedlich verteilt sein können.“⁵⁰

Abschließend sei angemerkt, daß die insbesondere von deutscher Seite an den Ausschuß gestellten hohen Erwartungen bisher nicht erfüllt worden sind. Denn der Ausschuß orientierte sich nicht am Vorbild des deutschen Bundesratsmodells, sondern entwickelte frühzeitig seinen eigenen Stil, der es den deutschen Ländern schwermachte, sich mit ihren innerstaatlich bewährten Koordinierungsmechanismen erfolgreich im AdR einzubringen. Diese Entwicklung war allerdings vorauszusehen. So hat Frau Kalbfleisch-Kottsieper - heute verantwortlich für die Sonderkommission „Institutionelle Angelegenheiten“ - bereits vor der Einrichtung des AdR im Jahre 1993 auf diese neue Lernphase der Länder hingewiesen, für die es „einen langen Atem und eine hohe Frustrationsschwelle brauchen“⁵¹ wird. Es bleibt zu hoffen, daß die deutschen Länder nicht „kurzatmig“ werden und den AdR weiterhin als politische Plattform nutzen, um gemeinsam der Stimme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften - und damit der Stimme der Bürgerinnen und Bürger - in Europa Gehör zu verschaffen.

⁴⁹ Zitiert nach Calliess, Christian, in: Evers (1994), S.191

⁵⁰ Zitiert nach von der Vring, in: Zukunft und Kulturwerkstätte (1994), S. 107

⁵¹ Vgl. hierzu Kalbfleisch-Kottsieper (1993), S. 549

Literaturhinweise

Bauer, Joachim (1991). Europa der Regionen. Aktuelle Dokumente zur Rolle und Zukunft der deutschen Länder im europäischen Einigungsprozeß. Berlin.

Borkenhagen, Franz H. U./Bruns-Klöss/Memminge/Stein (Hrsg.) (1992). Die deutschen Länder in Europa: Politische Union und Wirtschafts- und Währungsunion. Baden-Baden.

Bullmann, Udo (Hrsg.) (1994). Die Politik der dritten Ebene: Regionen im Europa der Union. Baden-Baden.

de Bustamante Tello, Rafael (1994). El comite de las regiones y la participación regional en el proceso de toma de decisiones a nivel europeo, in: Cuadernos de economía murciana 10/1994. Murcia.

Engel, Christian (1993). Regionen in der EG: Rechtliche Vielfalt und integrationspolitische Rollensuche; Gutachten im Auftrag der Staats- und Senatskanzleien der Länder. Bonn.

Engel, Christian/Joseph van Ginderachter (1992). Le pouvoir régional et local dans la communauté européenne, Etudes de droit des communautés européennes. Paris.

Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft (1993). Aufbau der Kommunal- und Regionalverwaltungen in der Europäischen Gemeinschaft, Arbeitsdokument, Reihe Regionalpolitik W-3. Luxemburg.

Evers, Tilman (1994). Chancen des Föderalismus in Deutschland und Europa. Baden-Baden.

Freiburghaus, Dieter (Hrsg.), (1994). Die Kantone und Europa. Bern, Stuttgart, Wien.

Gallacher, Joseph (1995). Committee of the Regions: an opportunity for influence, Local Government International Bureau, Special Report N 3. London.

du Granrut, Claude (1994). Europe, le temps des régions. Paris.

Hrbek, Rudolf/Sabine Weyand (1994). Betrifft: Das Europa der Regionen: Fakten, Probleme, Perspektiven. München.

Kalbfleisch-Kottsieper, Ulla (1993). Fortentwicklung des Föderalismus in Europa - vom Provinzialismus zur stabilen politischen Perspektive?, in: Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft. 46. Jahrgang, Heft 13, S. 541 ff. Stuttgart.

van der Knapp, Peter (1994). The Committee of the Regions: the outset of a „Europe of the Regions“?, in: Regional Politics & Policy, an international journal, Volume 4, N. 2. London.

Knemeyer, Franz-Ludwig (1994). Europa der Regionen - Europa der Kommunen: Wissenschaftliche und politische Bestandsaufnahme und Perspektiven. Baden-Baden.

Knipping, Franz (Ed.) (1994). Federal Conceptions in EU Member States: Traditions and Perspectives. Baden-Baden.

Labasse, Jean (1994). Quelles Régions pour l'Europe. Paris.

Pongy, Mireille/Guy Saez (1994). Politiques culturelles et régions en Europe. Paris.

Tomuschat, Christian (Hrsg.) (1995). Mitsprache der dritten Ebene in der europäischen Integration: Der Ausschuß der Regionen. Bonner Schriften zur Integration Europas; Bd. 2. Bonn.

Weidenfeld, Werner (Hrsg.) (1994). Europa '96: Reformprogramm für die Europäische Union. Gütersloh.

Zukunft und Kulturwerkstätte (Hrsg.) (1994). Designing Europa. Entwürfe zur politischen Architektur Europas. Werkstattblätter Nr. 1h 1994, 6. Jg. Wien.

Verfasser:

Norbert Schöbel

(geb. 1961), Studium in München und Aix-en-Provence, Diplom-Politologe, Diplom-Kaufmann, tätig als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Europäischen Parlament (1990-1992), Wirtschaftsreferent im Verbindungsbüro Rheinland-Pfalz (1992-1994), seit 1. Juli 1994 im Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen, verantwortlich für die Fachkommission 3 „Verkehr und Kommunikationsnetze“ und den Unterausschuß „Telekommunikation“.

The series "Occasional Papers/Documents on European Federalism" is edited by the "European Centre of Research on Federalism".

Address: Europäisches Zentrum für
Föderalismus-Forschung
Sigwartstraße 20
D-72076 Tübingen
Germany

Phone: ++ 49 (0) 70 71 / 29 73 68
FAX ++ 49 (0) 70 71 / 29 73 68

Bisher erschienen:

- Nr. 1 Roland Sturm,
Economic Regionalism in a Federal State: Germany and the
Challenge of the Single Market.
28 Seiten. März 1994. Schutzgebühr DM 5,- / ECU 2
- Nr. 2 Markus Haverland,
Europäische Integration im Spannungsverhältnis von
Zentralisierung und Dezentralisierung. Die Implementation
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
in Großbritannien und Deutschland.
34 Seiten. Oktober 1994. Schutzgebühr DM 6,-
- Nr. 3 Detlef Fechtner,
Abschied vom kompensatorischen Föderalismus-
die Bundesländer in der Europäischen Union
im Vergleich mit den amerikanischen Einzelstaaten
56 Seiten. April 1995. Schutzgebühr DM 8,- / ECU 3

(In der Schutzgebühr ist das Porto *nicht* enthalten.)

Bestellcoupon: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung, Sigwartstraße 20, — —
72076 Tübingen, Telefon (0 70 71) 29 73 68, Fax (0 70 71) 29 73 68

Hiermit bestelle(n) ich/wir gegen Rechnung (Schutzgebühr zuzüglich Porto) folgende
Publikationen:

- _____ Ex. Nr. 1 Roland Sturm, Economic Regionalism in a Federal State DM 5,- / ECU 2
- _____ Ex. Nr. 2 Markus Haverland, Europäische Integration im
Spannungsverhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung DM 6,- / ECU 2
- _____ Ex. Nr. 3 Detlef Fechtner, Abschied kompensatorischen Föderalismus DM 8,- / ECU 3

Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung im
NOMOS-Verlag, Baden-Baden / NOMOS-Publisher, Baden-Baden

- Band 1: Franz Knipping (Hrsg.)
**Federal Conceptions in EU Member States:
Traditions and Perspectives**
1994, 350 S., ISBN 3-7890-3663-3, 78,- DM
- Band 2: Rudolf Hrbek (Hrsg.)
**Europäische Bildungspolitik und die Anforderungen
des Subsidiaritätsprinzips**
1994, 161 S., ISBN 3-7890-3656-0, 48,- DM
- Band 3: Silvia Raich
**Grenzüberschreitende und interregionale Zusammen-
arbeit in einem "Europa der Regionen"**
1995, 217 S., ISBN 3-7890-3657-9, 58,- DM
- Band 4: André Alen
**Der Föderalstaat Belgien.
Nationalismus-Föderalismus-Demokratie**
mit dem Text der neuen Belgischen Verfassung
1995, 88 S., ISBN 3-7890-3791-5, 36,- DM

ISBN 3-980 3672-3-1